BERICHT

der
Bundesrepublik Deutschland
an die
Vereinten Nationen
gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe a
des
Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum
Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn
Druck: Druckerei Burgstädt GmbH
1. Auflage 1994

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

VORWORT DER BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND . . . 7

Vorbemerkung (zu Nrn. 1 bis 11) 9

I.
1. Definition des Kindes

(a) Begriff und Altersgrenze 11
(b) Rechte des Kindes 11

2. Allgemeine Grundsätze

(a) Nichtdiskriminierung (Art. 2) 15
(b) Wohl des Kindes (Art. 3) 15
(c) Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6) 16
(d) Achtung der Meinung des Kindes (Art. 12) 17

3. Zivile Rechte und Freiheiten

(a) Namen und Staatsangehörigkeit (Art. 7) 18
(b) Behalten der Identität (Art. 8) 20
(c) Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 13) 20
(d) Zugang zu angemessenen Informationen (Art. 17) 20
(e) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14) 21
(f) Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln (Art. 15) 21
(g) Schutz des Privatlebens (Art. 16) 22
(h) Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden (Art. 37 (a)) 22

4. Familiäre Umgebung und andere Formen der Betreuung

(a) Elterliche Führung (Art. 5) 23
(b) Elterliche Verantwortung (Art. 18 Abs. 1 - 2) 23

(c) Trennung von den Eltern (Art. 9) 24
(d) Familienzusammenführung (Art. 10) 26
(e) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4) 27
(f) Aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder (Art. 20) 28
(g) Adoption (Art. 21) 28
(h) Rechtswidriges Verbringen und rechtswidrige Nichtrückgabe (Art. 11) 29
(i) Mißhandlung und Verwahrlosung (Art. 19), einschließlich physischer und psychischer Genesung und sozialer Wiedereingliederung (Art. 39) 30
(j) Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25). 31

5. Gesundheitliche Grundversorgung und Wohl des Kindes

(a) Überleben und Entwicklung (Art. 6 Abs. 2). 32
(b) Behinderte Kinder (Art. 23) 32
(c) Gesundheit und Gesundheitsdienste (Art. 24) 33
(d) Soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen (Art. 26 und Art. 18 Abs. 3) 33
(e) Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1 - 3) 34

6. Bildung, Freizeitbeschäftigung und kulturelle Betätigung

(a) Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung (Art. 28) 36
(b) Bildungsziele (Art. 29). 37
(c) Bildung, Freizeitbeschäftigung und kulturelle Betätigung (Art. 31) 37

7. Sozialschutzmaßnahmen

(a) Kinder in Notsituationen
  (i) Flüchtlingskinder (Art. 22) 39
  (ii) Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), einschließlich der physischen und psychischen Genesung und der sozialen Wiedereingliederung (Art. 39) 39
(b) Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind
  (i) Die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit (Art. 40) 40
  (ii) Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, einschließlich aller Formen der Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in Verwahranstalten (Art. 37 (b), (c) und (d) 42
  (iii) Die Verurteilung von Jugendlichen, insbesondere das Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 37 (a)). 43
  (iv) Physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39). . . . 43
(c) Kinder in Ausbeutungssituationen, einschließlich der physischen und psychischen Genesung und der sozialen Wiedereingliederung (Art. 39)
  (i) Wirtschaftliche Ausbeutung, einschließlich Kinderarbeit (Art. 32) 44
  (ii) Drogenmißbrauch (Art. 33). 45

(iii) Sexuelle Ausbeutung und sexueller Mißbrauch (Art. 34) 45
(iv) Sonstige Formen der Ausbeutung (Art. 36) 46
(v) Verkauf, Handel und Entführung (Art. 35) 46
(d) Kinder, die einer Minderheit oder Ureinwohnergruppe angehören (Art. 30) 46

II.
Situation und Entwicklung der Lebensverhältnisse von Kindern in Deutschland (1991 bis 1994)

1. Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Aspekte der tatsächlichen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen in Deutschland

(a) Zahlenangaben
(i) Anzahl der deutschen und ausländischen Kinder und Jugendlichen 47
(ii) Zur ökonomischen Situation von Familien mit Kindern und Jugendlichen 49
(iii) Bildung und Erziehung 53
(b) Berufswahlverhalten 56
(c) Öffentliche Jugendförderung des Bundes 56
(d) Freizeit 58

2. Entwicklungen in den Jahren 1991 bis 1994

1) Reform des Kindschaftsrechts 60
2) Anpassung und Erhöhung der Unterhaltsrenten für Minderjährige 60
3) Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten 61
4) Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen 61
5) Verschärfung der Strafvorschriften gegen Kinderpornographie 61
6) Maßnahmen gegen Kinder-Sex-Tourismus 62
7) Verjährungsfristen bei Sexualdelikten 62
8) Maßnahmen gegen Kinderhandel 63
9) Einheitlicher Schutz von Jugendlichen im Bereich des Sexualstrafrechts 63
10) Reform des gesamten Jugendkriminalrechts 63
11) Opferschutz im Strafverfahren 64
12) Reform des Jugendstrafvollzugs 64
13) Wissenschaftliche Forschung im Bereich des Jugendsports 65
14) Arbeitslosengeld bei der Pflege eines kranken Kindes 65
15) Sprachkurse für ausländische Jugendliche 65
16) Maßnahme „Berufsvorbereitung mit Internatsunterbringung" 66
17) Binationale Berufsausbildung 66
18) Integration ausländischer Frauen und Mädchen 66
19) Kinder- und jugendpolitische Konzeptionen in den neuen Bundesländern 66
20) Kampagne „Keine Gewalt gegen Kinder" 67
21) Kindertagesstätten in den neuen Bundesländern 67

22) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG-Novelle) 68
23) Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz 68
24) Integrationshilfen für Aussiedlerfamilien und ihre Kinder 68
25) Stiftung „Mutter und Kind" 69
26) Verbesserung des Unterhaltsvorschußrechts 69
27) Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs, Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub . . 69
28) Häusliche Pflege eines kranken Kindes 70
29) Novellierung der Strahlenschutzverordnung 70
30) Erziehung zur Gleichberechtigung 71

Anhang

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 10. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt Teil II S. 990) 73

VORWORT der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist für die Bundesrepublik Deutschland nach seiner Ratifizierung am 05. April 1992 in Kraft getreten. Das Übereinkommen macht – neben der vorrangigen Elternverantwortung – die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, günstige Bedingungen für die nachwachsende Generation zu schaffen. Die Konvention ist deshalb ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. In der Konvention sind die Rechte der Kinder umfassend und mit weltweitem Geltungsanspruch fixiert. Die Kinderkonvention garantiert einen rechtlichen Mindeststandard, der sich in die drei Hauptkategorien Versorgung, Schutz und Mitwirkung untergliedern läßt.

Das bisherige Bundesministerium für Frauen und Jugend hat gemäß Artikel 42 des Übereinkommens dessen Grundsätze und Bestimmungen bei Erwachsenen und Kindern durch entsprechende Broschüren bekanntgemacht. Nach Artikel 44 der Konvention sind die Vertragsstaaten darüber hinaus verpflichtet, einem Sachverständigenausschuß für die Rechte des Kindes Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben; hierbei ist sowohl über die erzielten Fortschritte als auch über bestehende Schwierigkeiten zu berichten. Der erste dieser Berichte ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den berichtenden Vertragsstaat, die Folgeberichte sind alle fünf Jahre vorzulegen.

Der auf dieser Grundlage unter Federführung des bisherigen Bundesministeriums für Frauen und Jugend für die Bundesrepublik Deutschland gefertigte Bericht ist dem zuständigen UN-Gremium in Erfüllung der Berichtspflicht zugeleitet worden und wird hiermit dokumentiert.

Der Bericht faßt die rechtlichen Garantien zusammen, die die rechtliche Stellung und die soziale Wirklichkeit von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland prägen. Die Darstellung folgt dem Inhalt und Aufbau des Übereinkommens und den vom Ausschuß für die Rechte des Kindes vorgegebenen allgemeinen Richtlinien zu Form und Inhalt der von den Vertragsstaaten vorzulegenden Erstberichte. In diesem Rahmen enthält der Bericht Ausführungen zur Definition des Kindes und zu allgemeinen Grundsätzen wie Nichtdiskriminierung, Wohl des Kindes, Recht auf Entwicklung und Achtung seiner Meinung, über zivile Rechte und Freiheiten, über die familiäre Umgebung und andere Formen der Betreuung, über gesundheitliche Grundversorgung, über Bildung, Freizeitbeschäftigung und kulturelle Betätigung sowie über Sozialschutzmaßnahmen. Weiterhin wird über die aktuelle tatsächliche Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland sowie über für Kinder und Jugendliche wichtige Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen in den Jahren 1991 bis 1994 berichtet.

In Übereinstimmung mit den rechtlichen und sozialen Zielsetzungen der Konvention ist die Situation der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren vor allem verbessert worden durch die Verlängerung des Erziehungsgeldes – seit 1993 einkommensabhängig für zwei Jahre – und durch die Verdoppelung des Erziehungsurlaubs auf drei Jahre ab 01. Januar 1992. Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde angehoben; die mehrfache Erhöhung des steuerlichen Kin-

derfreibetrages hat einen immer größeren Teil der elterlichen Aufwendungen für Kinder von der Einkommensteuer freigestellt. Für Kinder von Alleinerziehenden wurde neben steuerlichen Vorteilen eine Verdoppelung der Dauer von Unterhaltsvorschußzahlungen auf 72 Monate und eine Anhebung des Höchstalters von sechs auf zwölf Jahre durchgesetzt. Bei Sozialhilfeempfängern wurde ein Mehrbedarfszuschlag von 40 %, ab vier Kindern von 60 % eingeführt.

Die Mittel für die „Bundesstiftung Mutter und Kind" zum Schutz des werdenden Lebens wurden seit 1985 von 60 Mio. auf 180 Mio. (1993) erhöht. Im „Familien- und Schwangerenhilfegesetz" wurde das Recht auf einen Kindergartenplatz festgeschrieben. Dies hat zu großen Anstrengungen auf der örtlichen Ebene geführt, die Zahl der Kindergartenplätze deutlich zu erhöhen.

1992 machten die direkten Geldleistungen des Bundes sowie die Steuervergünstigungen für Ehen und Familien insgesamt fast 90 Mrd. DM aus. Für das Erziehungsgeld wurden 1992 7,2 Mrd. aufgewandt. Insgesamt wurde der Familienlastenausgleich in Form von Kindergeld, Kindergeldzuschlag und Kinderfreibetrag zwischen 1983 und 1992 um mehr als das Doppelte von 17 Mrd. auf 38 Mrd. DM ausgebaut.

Von den gegenwärtigen Gesetzgebungsvorhaben und sonstigen Maßnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind in Ergänzung hierzu zu erwähnen die Bekämpfung der Kinderpornographie, öffentlichkeitswirksame Initiativen mit dem Ziel der Verringerung der Gewaltdarstellungen im Fernsehen sowie die Aufklärungs- und Informationskampagne „Keine Gewalt gegen Kinder".

Im Mittelpunkt der Konvention steht die unterschiedliche Lebenssituation von Kindern mit besonderer Betonung der rechtlichen Mindeststandards vor Erreichung der Volljährigkeit. Im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflicht geht es darum, die zuständigen UN-Gremien in die Lage zu versetzen, die Fortschritte der Staaten bei der Erfüllung dieser Mindeststandards zu prüfen. Der vorliegende Bericht ist darauf angelegt, diesen internationalen Vergleich zu ermöglichen. Dies hat zur Folge, daß er für die innerstaatliche Lage und Entwicklung nur begrenzt aussagefähig ist und insbesondere einen innerstaatlichen Kinder- und Jugendbericht nicht ersetzen kann. Insoweit ist auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zur Situation der Jugend in Deutschland (BT-Drucksache 12/6836) und den mit einer Stellungnahme der Bundesregierung in Kürze zu veröffentlichenden Neunten Jugendbericht zu verweisen.

Unabhängig hiervon geben, wie die Bundesregierung immer betont hat, sowohl die Kinderkonvention als auch der auf ihrer Grundlage vorgelegte Bericht im öffentlichen und privaten Bereich wichtige Anstöße für die Verbesserung der Lage der Kinder durch Bund, Länder, Gemeinden und freie Träger. Wir sind aufgerufen, diese Impulse aufzugreifen und in konkrete Initiativen und Maßnahmen umzusetzen.

Claudia Nolte

Claudia Nolte
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bonn, im November 1994

Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Vorbemerkung (zu Nrn. 1 bis 11)[1]

Nach Verkündung des Vertragsgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 21. Februar 1992 (Bundesgesetzblatt Teil II – BGBl Teil II S. 121) hat die Bundesregierung die Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen am 06. März 1992 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Das Übereinkommen ist daraufhin am 05. April 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – Bundesgesetzblatt Teil II S. 990).

Die Bundesregierung hatte, wie dies ihrer ständigen Praxis entspricht und zur Verhütung etwaiger Verletzungen der durch einen internationalen Vertrag begründeten völkerrechtlichen Pflichten notwendig ist, vor Einbringung des Entwurfs eines Vertragsgesetzes beim Deutschen Bundestag geprüft, ob vor einer Ratifizierung des Übereinkommens das innerstaatliche Recht der Änderung bedarf. Die Bundesregierung ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß eine Änderung innerstaatlicher Rechtsvorschriften allein wegen der beabsichtigten Ratifizierung des Übereinkommens nicht erforderlich ist. Sie hat dies in der Denkschrift zu dem Übereinkommen für die einzelnen Artikel des Übereinkommens näher begründet. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung von der Konventionskonformität des deutschen Rechts auch dadurch verdeutlicht, daß sie bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine völkerrechtliche Erklärung abgegeben hat, in der es u.a. heißt – vgl. Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt Teil II S. 990):

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, daß das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt." (Text der Erklärung vgl. Anlage).

In derselben Erklärung hat die Bundesregierung mitgeteilt, daß sie dem Übereinkommen große Bedeutung zumißt, und sie hat stets betont, daß das Übereinkommen einen Impuls für innerstaatliche Reformen auf den Gebieten der Gesetzgebung und sonstiger Maßnahmen setzt. Dies gilt umso mehr, als Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens den Vertragsstaaten ganz allgemein zur Pflicht macht, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, und zu diesem Zweck „alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen" zu treffen.

Soweit derartige Maßnahmen in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (1991 bis 1994) geplant, in Angriff genommen oder durchgeführt wurden, werden sie unter II dargestellt. Da

1 Die Nummern beziehen sich jeweils auf die „Allgemeinen Richtlinien" zu Form und Inhalt der von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe (a) des Übereinkommens vorzulegenden Erstberichte.

Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen – insbesondere auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts – für deren Erwägung bzw. Initiierung das Übereinkommen über die Rechte des Kindes Anlaß gegeben hat, zu einem erheblichen Teil noch nicht zum Abschluß gekommen sind, wird hierüber im nächsten nach Art. 44 Abs. 1 b) der Konvention zu erstattenden Bericht informiert werden. In diesem Rahmen wird auch über die seit der Ratifizierung des Übereinkommens erzielten Fortschritte, Durchführungsprioritäten und Einzelzielsetzungen unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Nicht-Diskriminierung (Artikel 2 des Übereinkommens), Wohl des Kindes (Artikel 3), Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6) und Achtung der Meinung des Kindes (Artikel 12) berichtet.

Die Informationen, die in den Berichten der Vertragsstaaten an die Vereinten Nationen im Rahmen eines allgemeinen Teils gemäß den „Consolidated guidelines for the initial part of the reports of States parties" zu übermitteln sind, werden der neueren Praxis entsprechend in einen Kern-Bericht aufgenommen; dieser wird gesondert vorgelegt werden.

In Erfüllung von Artikel 42 des Übereinkommens hat die Bundesregierung zur Bekanntmachung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes bei Erwachsenen eine Broschüre mit dem Wortlaut der Konvention nebst erläuternden Begleitmaterialien für alle interessierten Bürger und Institutionen kostenlos zur Verfügung gestellt. Desgleichen wurde eine dem kindlichen Verständnis angepaßte Broschüre für Kinder sowohl auf der Ebene des Bundes als auch auf der Ebene verschiedener Länder – zuerst: Nordrhein-Westfalen – geschaffen. Gleichermaßen wird dieser Bericht, an dessen Erstellung die Länder und die auf dem Gebiet der Kinderpolitik tätigen Organisationen beteiligt wurden, als Broschüre der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

I.
1. Definition des Kindes

(a) Begriff und Altersgrenzen

Im Sinne des Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Dem entspricht in der deutschen Rechtsordnung der personalrechtliche Status der Minderjährigkeit. Minderjährige sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

Im Bereich des deutschen Strafrechts gelten Minderjährige unter vierzehn Jahren als Kinder; Personen im Alter zwischen vierzehn und achtzehn Jahren werden als Jugendliche bezeichnet (§ 176 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes).

Das ungeborene Kind genießt in der Bundesrepublik Deutschland Schutz nach Maßgabe verschiedener gesetzlicher Vorschriften. Zwar wird ein Mensch grundsätzlich erst mit der Vollendung seiner Geburt rechtsfähig (§ 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das noch nicht geborene Kind ist jedoch, wenn es lebend geboren wird und zur Zeit des Erbfalls bereits erzeugt war, nach § 1923 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als möglicher Erbe zu berücksichtigen; es wird im Rahmen des § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen vorgeburtliche Schädigungen durch unerlaubte Handlungen geschützt, hat im Fall der Tötung des Unterhaltspflichtigen Ersatzansprüche nach § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und kann außerdem durch Verträge zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung zugunsten Dritter begünstigt werden. Ihm kann zur Wahrung seiner künftigen Rechte bereits vor der Geburt ein Pfleger bestellt werden (§ 1912 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrfach – zuletzt in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1993 – betont, daß das Grundgesetz den Staat verpflichtet, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen, daß diese Schutzpflicht ihren Grund in Artikel 1 Abs. 1 GG hat und daß ihr Gegenstand und ihr Maß durch Artikel 2 Abs. 2 GG näher bestimmt werden. In der Bundesrepublik Deutschland ist somit die Notwendigkeit „eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor ... der Geburt" (Präambel Abs. 9) anerkannt.

(b) Rechte des Kindes

Begrifflich sind in dem Übereinkommen mit „Rechte des Kindes" nicht in jedem Fall Rechte in dem Sinne gemeint, daß das Kind autonom aus eigenem Willen eine Verfügung treffen oder daß es dieses Recht durch einen Vertreter stets einklagen könnte. Dem stünde bereits der Umstand entgegen, daß sich zahlreiche der in dem Übereinkommen verankerten Kindesrechte ihrer Unbestimmtheit wegen als klageweise durchsetzbare Individualansprüche nicht eignen und darum auch nicht so verstanden werden können. Der Sprachgebrauch des Übereinkommens folgt insoweit demjenigen des Artikels 24 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; danach hat jedes Kind ein „Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die

seine Rechtstellung als Minderjähriger erfordert". Das vorliegende Übereinkommen, das in Absatz 8 seiner Präambel hierauf ausdrücklich Bezug nimmt, präzisiert zu einem wesentlichen Teil, was unter den gebotenen Schutzmaßnahmen zu verstehen ist. Pauschal als „Recht" wird das Verhältnis des Kindes zu diesen Schutzmaßnahmen umschrieben, weil sie dem Wohl des Kindes dienen und weil sie ihm darum gebühren. Es bleibt somit dem innerstaatlichen Recht vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit Schutzmaßnahmen, die nach dem Übereinkommen zum Wohle des Kindes zu treffen sind, von dem Kind oder seinem gesetzlichen Vertreter durch gerichtliche Klage sollen erzwungen werden können.

Das Verhältnis der „Rechte des Kindes" im Sinne des Übereinkommens zum dort in Artikel 5 erwähnten Elternrecht entspricht im übrigen ebenfalls dem Verhältnis zwischen Kindesrecht und Elternrecht nach der innerstaatlichen Rechtsordnung. In Artikel 5 wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Beschränkungen unterliegen, die sich aus dem Erziehungsrecht ihrer Eltern oder anderer sorgeberechtigter Personen ergeben. Allerdings sind die Rechte erziehungsberechtigter Personen dort nicht umfassend beschrieben. Obwohl letzterer Umstand sichtlich damit zusammenhängt, daß ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes nicht der geeignete Rahmen ist, um die Rechte der Eltern zu definieren und zu garantieren, hat die Bundesregierung zur Klarstellung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine diesbezügliche Erklärung abgegeben.

Schließlich wird nachfolgend ein Überblick über die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen nach Altersstufen gegeben, wobei – in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen – jeweils zu berücksichtigen ist, daß die Ausübung von Rechten in diesem Zusammenhang in der Regel unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten steht:

Mit der Vollendung der Geburt

- beginnt die Rechtsfähigkeit;
- beginnt die Parteifähigkeit im prozeßrechtlichen Sinne;
- beginnen bei nichtehelichen Kindern unter bestimmten Voraussetzungen die Pflegschaft bzw. die Vormundschaft des Jugendamtes.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres

- kann einem Kind die Mitwirkung an Musikveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie den dazu gehörigen Proben bis zu zwei Stunden täglich erlaubt werden.

Mit Vollendung des fünften Lebensjahres

- ist bei Änderung des Familiennamens Zustimmung des Kindes erforderlich, wobei dies bis zum 14. Geburtstag durch den gesetzlichen Vertreter geschieht.

Mit Vollendung des sechsten Lebensjahres

- sind Kinder schulpflichtig (Stichtag jeweils 1. Juni). Die Vollzeitschulpflicht beträgt neun bzw. zehn Jahre (Schulgesetze bzw. Schulpflichtgesetze der Bundesländer);
- kann einem Kind die Mitwirkung an Theatervorstellungen bis zu vier Stunden täglich und an Musik-

aufführungen u.ä. bis zu drei Stunden täglich erlaubt werden;
- ist die Teilnahme an öffentlichen Filmveranstaltungen erlaubt, sofern der Film für diese Altersgruppe freigegeben ist.

Mit Vollendung des siebten Lebensjahres

- ist ein Kind beschränkt geschäftsfähig;
- ist ein Kind beschränkt deliktsfähig;
- ist ein Kind beschränkt prozeßfähig;
- hat ein Kind gewisse familienrechtliche Mitwirkungsrechte, die aber durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Mit Vollendung des zehnten Lebensjahres

- muß ein Kind vor dem Wechsel des religiösen Bekenntnisses gehört werden, ebenso bei Abmeldung vom Religionsunterricht, falls die Eltern uneinig sind.

Mit Vollendung des zwölften Lebensjahres

- ist eine religiöse Erziehung in einem anderen Bekenntnis gegen den Willen des Kindes nicht mehr möglich;
- ist die Teilnahme an öffentlichen Filmveranstaltungen erlaubt, sofern der Film für diese Altersstufe freigegeben ist.

Mit Vollendung des dreizehnten Lebensjahres

- ist eine Beschäftigung in der Landwirtschaft bis zu drei Stunden täglich erlaubt; ferner sind Handreichungen im Sport sowie das Austragen von Zeitungen bis zu zwei Stunden täglich gestattet.

Mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres

- beginnt die Phase des „Jugendlichen" im Sinne zahlreicher Gesetze, nur familienrechtlich bleibt der Begriff „Kind" erhalten;
- beginnt die bedingte Strafmündigkeit;
- hat der Jugendliche das Recht, das religiöse Bekenntnis frei zu wählen (im Land Bayern ist abweichend hiervon die Abmeldung vom Religionsunterricht in der Schule erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich);
- hat das Kind gewisse familienrechtliche Mitwirkungsrechte (z.B. Widerspruch des Mündels gegen Bestellung eines Vormunds), die nicht der gesetzliche Vertreter, sondern das Kind selbst ausübt. Andere Mitwirkungsrechte (z.B. Einwilligung in die Adoption, Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft durch seinen Vater, Zustimmung zu einer Namensänderung) kann das Kind nur selbst ausüben; es bedarf aber hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Mit Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres

- endet nach dem Recht der meisten Bundesländer die Vollzeitschulpflicht (Schulgesetze bzw. Schulpflichtgesetze der Bundesländer);

- ist die Beschäftigung eines Jugendlichen im Hinblick auf den Arbeitsschutz generell erlaubt; doch bleiben Ausnahmen bestehen.

Mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres

- kann auf Antrag die Erlaubnis zur Eheschließung erteilt werden;
- ist der Aufenthalt in Gaststätten und an öffentlichen Tanzveranstaltungen jeweils ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet;
- dürfen an Jugendliche alkoholische Getränke mit Ausnahme von Branntwein verkauft werden;
- ist die Teilnahme an öffentlichen Filmveranstaltungen erlaubt, sofern der Film für diese Altersstufe freigegeben ist;
- besteht die Pflicht zum Besitz eines Personalausweises;
- ist ein Jugendlicher fähig, vor einem Notar ein Testament zu errichten;
- ist ein Jugendlicher fähig, vor Gericht einen Eid abzulegen.

2. Allgemeine Grundsätze

Die in Artikel 2, 3 und 6 des Übereinkommens geregelten und die Vertragsparteien verpflichtenden allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung (Artikel 2), des Wohls des Kindes (Artikel 3) und des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6) müssen bei bereits wirksamen und bei geplanten Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen gewährleistet sein. Diese Grundsätze sind, wie im folgenden dargestellt, auch innerstaatlich verankert. Sie werden gleichermaßen bei denjenigen Maßnahmen zugrundegelegt und beachtet, die seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen oder begonnen wurden (vgl. dazu die Ausführungen unter II). Entsprechendes gilt jeweils für die Achtung der Meinung des Kindes (Artikel 12).

(a) Nichtdiskriminierung (Art. 2)

Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens entspricht inhaltlich dem Artikel 2 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 2 Abs. 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland überdies dem als Grundrecht garantierten Gebot der Gleichbehandlung in Artikel 3 des Grundgesetzes – GG. Dieses Grundrecht stellt zugleich auch sicher, daß die von den Vertragsstaaten nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Unabhängig von aktuellen Überlegungen, die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse des nichtehelichen Kindes so auszugestalten, daß sie denen eines ehelichen Kindes entsprechen, hat die Bundesregierung angesichts der im Zeitpunkt der Ratifizierung bestehenden diesbezüglichen Differenzierungen im innerstaatlichen Recht bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde eine klarstellende Erklärung abgegeben. Das innerstaatliche Recht entspricht dem Verbot in Artikel 2 Abs. 2, ein Kind wegen bestimmter Handlungen seiner Eltern oder anderer Dritter zu diskriminieren oder zu bestrafen.

(b) Wohl des Kindes (Art. 3)

Artikel 3 Abs. 1 bestimmt das Kindeswohl zur Leitlinie der Auslegung und Umsetzung des Übereinkommens. Dieser generelle Maßstab schließt indessen – wie auch in der Beratung der Entwurfstexte deutlich wurde – nicht aus, daß es Fälle geben kann, in denen die Interessen anderer Beteiligter gleichgewichtig oder sogar vorrangig zu bewerten sind, so z.B. die Belange der Mutter bei einem während der Geburt eintretenden Notfall (vgl. UNO-Dokument E/CN. 4/L.1560/Add. 14 vom 11. März 1981, Seite 5 – 7). Durch Art. 3 Abs. 1 ist darum ein Vertragsstaat nicht gehindert, bei der Regelung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs die Belange der Mutter in einem von ihm zu bestimmenden Rahmen als schutzwürdig mit zu berücksichtigen.

Die in Art. 3 Abs. 2 insbesondere festgelegte Subsidiarität des staatlichen Handelns bei der Verwirklichung des Kindeswohls ergibt sich in der Bundesrepublik Deutschland aus der Verfassungsgarantie des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Aus ihr folgt nicht nur, daß staatliche Schutz- und Fürsorgemaßnahmen, die dem Kind dienen sollen, die Rechte und Pflichten seiner Eltern berücksichtigen müssen, wie dies in Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens vorausgesetzt wird. Vielmehr ist darüber hinausgehend innerstaatlich anerkannt, daß die Pflege und Erziehung der Kinder ein natürliches Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist, über deren Betätigung allerdings die staatliche Gemeinschaft wacht. Diese innerstaatliche Schutzgarantie entspricht dem Sinn und Zweck des Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens. Die nach Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens zu gewährleistende Fürsorge ist innerstaatlich in § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und in Vorschriften über für Kinder bestimmte Geldleistungen (Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuß) verankert. Hierdurch werden die von Artikel 3 Abs. 2 geforderten, zum Wohlergehen und zur Gestaltung positiver Lebensbedingungen der Kinder notwendigen Maßnahmen sichergestellt. Hieran knüpfen programmatische Ansätze einer Politik für Kinder als Querschnittsaufgabe an, worauf der Kinderbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen hat. Diese Bemühungen werden sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge nach den aktuellen Bedürfnissen und vorhandenen finanziellen Möglichkeiten fortgeführt.

Die innerstaatliche Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, die an die rechtsstaatliche Ordnung im Rahmen des Grundgesetzes gebunden ist, genügt auch den Anforderungen des Art. 3 Abs. 3. Die dem Wohl und dem Schutz des Kindes dienenden innerstaatlichen Normen der Bundesrepublik Deutschland müssen von den in diesem Bereich zuständigen Institutionen, Diensten und Einrichtungen tatsächlich angewendet werden; dies gilt auch hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer „ausreichenden" Aufsicht.

(c) Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)

Die durch Artikel 6 Abs. 1 begründete Verpflichtung der Vertragsstaaten, anzuerkennen, „daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat", ergibt sich bereits aus dem in Artikel 6 Abs. 1 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte anerkannten allgemeinen Menschenrecht auf Leben. Innerstaatlich ist dieses Recht als Grundrecht in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützt. Welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind, stellt das Übereinkommen in Artikel 6 Abs. 2 in das Ermessen der Vertragsstaaten. Diese haben nach Abs. 2 „das Überleben und die (gesundheitliche) Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maß" sicherzustellen. Diese Zielvorgabe sagt nicht, welche Maßnahmen im einzelnen zur Erreichung des gesteckten Zieles ergriffen werden müssen. Allerdings wird Artikel 6 Abs. 2 durch die mit Artikel 24 übernommenen Verpflichtungen konkretisiert. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem die Verpflichtung, Maßnahmen zur Verringerung der Säuglings- und Kindersterblichkeit zu treffen sowie Vorkehrungen, die der Erhaltung der Gesundheit sowie der Bekämpfung und Heilung von Kinderkrankheiten dienen, vgl. Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a) sowie Buchstabe b) bis e) des Übereinkommens.

(d) Achtung der Meinung des Kindes (Art. 12)

Im Gegensatz zu Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens, der dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten und unabhängig davon zusichert, ob es schon fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden (vgl. dazu unten 3 c), betrifft Artikel 12 lediglich die Zusicherung der Äußerungsmöglichkeit in allen das Kind selbst berührenden Angelegenheiten (Absatz 1) sowie in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren (Absatz 2); das Äußerungsrecht des Artikels 12 Abs. 1 soll nur für solche Kinder gelten, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden. Damit ist den Vertragsstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt, in welchen Fällen und inwieweit sie der Meinung des Kindes Rechnung tragen. Innerstaatlich ist besonders auf das Beispiel des § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verweisen, der die Maßstäbe setzt, nach denen im Scheidungsfall (bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben der Eltern gilt nach § 1672 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechendes) darüber zu bestimmen ist, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Grundsätzlich ist das Gericht dabei an einen übereinstimmenden Vorschlag der Eltern gebunden; von ihm darf es nur abweichen, „wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist", § 1671 Abs. 3 Satz 1. Handelt es sich jedoch um ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und macht dieses einen abweichenden Vorschlag, dann trifft das Gericht ohne Bindung an den Vorschlag der Eltern die Regelung, die dem Wohle des Kindes, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Bindungen an seine Eltern und Geschwister, am besten entspricht, § 1671 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Außerhalb bestehender Rechtsnormen werden unterschiedliche Formen der Beteiligung von Kindern an der Gestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen erprobt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Beispiele wie Kinderparlamente, Kindersprechstunden der Verwaltungen und Kinderbeiräte bei konkreten Projekten. Für das Land Nordrhein-Westfalen kann darauf hingewiesen werden, daß auf freiwilliger Basis inzwischen in 23 Kommunen und bei 5 freien Trägern spezielle Kinderinteressenvertretungen (Kinderbeauftragte, Referentinnen/Referenten für Kinderfragen, Kinderbüros) geschaffen wurden.

Nach Absatz 2 ist die Entscheidung der Frage, ob in den das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Kind persönlich oder durch einen Vertreter gehört werden soll, den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts vorbehalten. Nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ist die persönliche Anhörung des Kindes z.B. in § 50 b Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vorgesehen. Ist das Kind Partei oder Beteiligter eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, kann es sich durch seinen gesetzlichen Vertreter äußern (vgl. z.B. § 51 Zivilprozeßordnung (ZPO)). Nach § 8 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Bundesgesetzblatt 1990 Teil I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 637) sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht hinzuweisen.

3. Zivile Rechte und Freiheiten

(a) Namen und Staatsangehörigkeit (Art. 7)

Das aus Artikel 7 Abs. 1 herzuleitende Recht des Kindes auf Eintragung in ein Register unverzüglich nach seiner Geburt ist gleichermaßen bereits in Artikel 24 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen. Diese Aufgabe obliegt in der Bundesrepublik Deutschland den Standesämtern nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Die Geburt eines Kindes muß dem Standesbeamten, in dessen Bezirk es geboren ist, binnen einer Woche angezeigt werden, § 16 des Personenstandsgesetzes. Bei einer Geburt in einem öffentlichen Krankenhaus, einem öffentlichen Entbindungsheim oder in ähnlichen öffentlichen Einrichtungen obliegt die Anzeige der Geburt ausschließlich dem Leiter der Anstalt oder aber dem dazu besonders ermächtigten Beamten oder Angestellten, § 18 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes. Die in anderen Fällen zur Anzeige verpflichteten Personen werden in den §§ 17 ff. des Personenstandsgesetzes genannt. Die Verletzung der Anzeigepflicht kann mit der Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden, § 68 des Personenstandsgesetzes.

Das in Artikel 7 Abs. 1 weiterhin vorgesehene Recht des Kindes auf einen Namen „von Geburt an" wird in der Bundesrepublik Deutschland im allgemeinen dadurch verwirklicht, daß bei der Anzeige der Geburt eines Kindes auch dessen Vornamen und Familienname angegeben werden müssen, § 21 Nr. 4 des Personenstandsgesetzes. Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden, § 22 des Personenstandsgesetzes. § 21 des Personenstandsgesetzes zufolge wird das Vormundschaftsgericht eingeschaltet, wenn die Eltern eines ehelichen Kindes, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen, binnen Monatsfrist keinen Geburtsnamen für das Kind bestimmen. Notfalls – bei Findelkindern und bei Kindern mit nicht feststellbarem Personenstand – werden Vor- und Familiennamen des Kindes behördlich von Amts wegen festgesetzt, §§ 25, 26 des Personenstandsgesetzes. Der Familienname des Kindes ergibt sich im übrigen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1616 bis 1618, 1720, 1737, 1740 f, 1757 und 1765).

Am 1. April 1994 ist ein neues Familiennamensrecht in Kraft getreten. Danach erhalten eheliche Kinder den Ehenamen der Eltern (§ 1616 Abs. 1 des BGB). Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie zum Geburtsnamen des Kindes den von dem Vater oder den von der Mutter geführten Namen wählen (§ 1616 Abs. 2 des BGB). Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, so überträgt das Vormundschaftsgericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Für die Ausübung des Bestimmungsrechts kann das Vormundschaftsgericht eine Frist setzen. Ist das Bestimmungsrecht nach Ablauf der Frist nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist (§ 1616 Abs. 3 des BGB).
Nichteheliche Kinder erhalten den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt (§ 1617 Abs. 1 des BGB).

Artikel 7 Abs. 1 gibt dem Kind ferner das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Bundesrepublik Deutschland kann in bezug auf diese Vorschrift ebenso wie die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens lediglich Regelungen über den Erwerb ihrer eigenen Staatsangehörigkeit treffen.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird von einem Kind mit der Geburt erworben, wenn wenigstens ein Elternteil zur Zeit der Geburt des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vaterschaft; das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat. Ein Kind nichtdeutscher Eltern, das in der Bundesrepublik Deutschland geboren wird, ist staatenlos, wenn es nicht nach ausländischen Rechtsnormen eine ausländische Staatsangehörigkeit mit der Geburt erwirbt. Dasselbe gilt, wenn ein solches Kind an Bord eines Schiffes oder Flugzeuges geboren wird, das die Bundesflagge zu führen berechtigt ist bzw. das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland führt. Um auch in solchen Fällen den Anspruch des Kindes auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit zu gewährleisten, ist dieses nach Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1101) auf seinen Antrag einzubürgern. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, daß das Kind seit 5 Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und den Einbürgerungsantrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellt. Außerdem ist der Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von 5 Jahren oder mehr verurteilt worden ist. Diese Einschränkungen sind in dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (Bundesgesetzblatt 1977 Teil II S. 597) vorgesehen und stehen darum nach Artikel 7 Abs. 2 „im Einklang" mit diesem.

Artikel 7 Abs. 1 gibt dem Kind schließlich – soweit möglich – das Recht, „seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden". Wächst das Kind bei seinen Eltern auf und damit innerhalb seiner Familie, wie dies wünschenswert ist (vgl. Präambelabsätze 5 und 6), verwirklicht sich dieses Recht des Kindes von selbst, und es bedarf innerstaatlich keiner besonderen gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen. Die Betreuung des Kindes in der Familie ist verfassungsrechtlich durch die Garantie des Elternrechts (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) gewährleistet. Die Verwirklichung des Rechts, von den eigenen Eltern betreut zu werden, kann an tatsächlichen Gegebenheiten scheitern (z.B. weil ein Elternteil oder beide gestorben sind). Sie kann auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, etwa wenn dem Kind der Verbleib in seiner familiären Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann (Artikel 20 Abs. 1) und wenn es einer „anderen Form der Betreuung" zugeführt werden muß (Artikel 20 Abs. 2). In diesen Fällen stehen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen (Artikel 20 Abs. 3) nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme in einer Pflegefamilie, die Heimunterbringung oder die Adoption zur Verfügung. In diesen Fällen entfällt der Anspruch auf Betreuung durch die eigenen Eltern nach Artikel 7 Abs. 1 ohne weiteres. Ein Kind kann im übrigen von einem Alter ab 16 Jahren nach Maßgabe des § 61 des Personenstandsgesetzes selbst Einsicht in die Personenstandsbücher nehmen und sich damit über die Person seiner Eltern Gewißheit verschaffen.

In Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 2 gewährleistet die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Tatsache, daß Artikel 7 lediglich Staatenverpflichtungen zur Konventionskonformität des innerstaatlichen Rechts begründet, die in Artikel 7 Abs. 1 genannten Rechte in weitgehendem Maße. Lediglich ein lückenloser Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist, da das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nicht am „ius soli" ausgerichtet ist, auch durch einschlägige internationale Übereinkünfte im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 nicht durchweg gewährleistet.

(b) Behalten der Identität (Art. 8)

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland entspricht den Anforderungen des Artikels 8 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, das Recht des Kindes auf den Schutz seiner „Identität" zu achten, durch die den Status des Kindes betreffenden zivilrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist der Schutz der Identität vor allem durch § 169 des Strafgesetzbuches (StGB) gewährleistet, wonach mit Strafe bedroht wird, wer ein Kind unterschiebt oder dessen Personenstand gegenüber der zur Führung von Personenstandsbüchern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt. In solchen Fällen trifft das deutsche Recht auch angemessene Vorkehrungen, daß der unterdrückte Personenstand („die Identität des Kindes") schnell wiederhergestellt wird, wozu die Vertragsstaaten nach Artikel 8 Abs. 2 in Fällen einer rechtswidrigen Personenstandsunterdrückung oder -verfälschung verpflichtet sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang besonders auf die Vorschriften des Personenstandsgesetzes über die Berichtigung von Eintragungen (§§ 46 a, 46 b, 47 des Personenstandsgesetzes).

(c) Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 13)

Artikel 13 des Übereinkommens garantiert Kindern das Recht auf freie Meinungsäußerung, das durch die in Artikel 5 festgelegte Verpflichtung der Eltern, das Kind in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen, ergänzt wird. In der Bundesrepublik Deutschland, die sich bereits durch Artikel 19 Abs. 2 und 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verpflichtet hat, jedermann das Recht auf freie Meinungsäußerung zu garantieren, ist dieses Recht in einer den vorgenannten Übereinkommen entsprechenden Weise durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt.

(d) Zugang zu angemessenen Informationen (Art. 17)

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Verpflichtung aus Artikel 17 des Übereinkommens, wonach insbesondere auf die Ausstrahlung von Kindersendungen und auf die Verbreitung von Kinderbüchern hinzuwirken ist und die übrigen in den Buchstaben a) bis e) im einzelnen genannten Anforderungen umzusetzen sind, in einer den innerstaatlichen Gegebenheiten angepaßten Art und Weise verwirklicht, zu denen auch gehört, daß staatliche Eingriffe und Einflußnahmen in den durch Presse- und Rundfunkfreiheit geschützten Bereich grundsätzlich ausgeschlossen sind.

In der Bundesrepublik Deutschland werden insbesondere eine Vielzahl von Kinder- und Jugendsendungen verbreitet und eine Vielzahl von Kinder- und Jugendbüchern sowie entsprechende Zeitschriften angeboten. Das Kind hat hier im Sinne des Artikels 17 „Zugang" zu diesem Material. Ein Recht des Kindes auf Fernsehempfang oder auf die Lektüre von Schriften ergibt sich dagegen aus Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens, wobei gleichzeitig aus Artikel 5 zu schließen ist, daß Kinder von diesem Recht nur insoweit Gebrauch machen können und dürfen, als ihnen dies von ihren Eltern in Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags gestattet wird. Der Forderung nach Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beein-

trächtigen (Artikel 17 Buchstabe e), wird in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch strafrechtliche Verbote bestimmter Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB) und pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, eine Film- und Videoprüfung sowie bereichsspezifische Verbots- und Jugendschutzvorschriften im Rundfunkstaatsvertrag der Länder Rechnung getragen. § 14 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen.

(e) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)

Für die Bundesrepublik Deutschland bestätigt das in Artikel 14 verankerte Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit im wesentlichen das hier bereits verbindliche, in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verbürgte allgemeine Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Soweit es aus der Sicht beider Abkommen um die Abgrenzung der Eltern- und Kindesrechte geht, gilt hierbei folgendes: Solange das Kind sich in Fragen der Religion keine eigene Meinung bilden kann, entscheiden die Eltern (oder sonstigen personensorgeberechtigten Personen) über die religiöse Erziehung des Kindes nach ihren Vorstellungen (Artikel 18 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte). Bei älteren Kindern, die sich eine eigene religiöse Meinung bilden, müssen Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte diese Meinung berücksichtigen (Artikel 14 Abs. 2 des vorliegenden Übereinkommens).

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Problem innerstaatlich durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) wie folgt gelöst: Nach Vollendung seines 12. Lebensjahres kann ein Kind gegen seinen Willen nicht mehr in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden; nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht ihm selbst die Entscheidung darüber zu, welchem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis es sich anschließen will. Im übrigen ist innerstaatlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Artikel 4 des Grundgesetzes als Grundrecht gewährleistet. Dies entspricht den von Artikel 14 gestellten Anforderungen. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung ist darum auch künftig uneingeschränkt anzuwenden.

(f) Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln (Art. 15)

In Artikel 15 des Übereinkommens wird das Recht des Kindes auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit gewährleistet und damit das in Artikel 21 und 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in der Bundesrepublik bereits jedermann verbürgte entsprechende Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit für Kinder nochmals bestätigt. Innerstaatlich wird diesen Anforderungen vor allem durch die – für Deutsche geltenden – Grundrechte auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 8, 9 des Grundgesetzes) entsprochen. Ausländern stehen entsprechende Rechte nach Maßgabe der Vorschriften des Versammlungsgesetzes sowie des Vereinsgesetzes zu.

(g) Schutz des Privatlebens (Art. 16)

Artikel 16 bestätigt das in der Bundesrepublik Deutschland bereits nach Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte für jedermann als allgemeines Menschenrecht gewährleistete Recht auf Privatleben nochmals für Kinder. Innerstaatlich wird in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Artikels 16 – ebenso wie denjenigen des Artikels 17 des Paktes – durch verschiedene Verfassungsgarantien entsprochen. So ist aus Artikel 1 i.V.m. Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes abzuleiten, daß jedem Menschen ein autonomer Bereich privater Lebensgestaltung zusteht, wie das Bundesverfassungsgericht (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 35, S. 202 ff., 220, ständige Rechtssprechung) ausdrücklich bestätigt hat. Die Familie genießt besonderen Schutz nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes. Für den Schutz der Wohnung, des Schriftverkehrs und der Ehre ist insbesondere auf die Artikel 13, 10 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie auf die §§ 201 bis 203, 354, 123, 124, 185 ff. StGB hinzuweisen.

(h) Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden (Art. 37 (a))

Das in dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 37 Buchstabe a) Satz 1) aufgestellte Verbot, Kinder zu foltern oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu unterwerfen, entspricht der als allgemeines Menschenrecht in Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankerten Garantie. Es entspricht ebenso den Garantien nach dem VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und dem Europäischen Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Artikel 37 Buchstabe a) Satz 2 wiederholt das Verbot der Verhängung der Todesstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahre begangen worden sind; dieses entspricht der Garantie des Artikels 6 Abs. 5 des Paktes. Die UN-Konvention geht über den Pakt insofern in ihren Garantien hinaus, als in Art. 37 Buchstabe a) Satz 2 ein Verbot vorgesehen ist, für Taten unter-18-jähriger Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung zu verhängen. Die Bundesrepublik Deutschland kommt diesen Verpflichtungen durch die rechtsstaatliche Gestaltung des Strafvollzuges und des Jugendstrafvollzuges sowie dadurch nach, daß nach § 18 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes das Höchstmaß der Jugendstrafe 10 Jahre beträgt. Das Grundgesetz hat die Todesstrafe abgeschafft. Außerdem hat Deutschland das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert.

4. Familiäre Umgebung und andere Formen der Betreuung

(a) Elterliche Führung (Art. 5)

Artikel 5 des Übereinkommens stellt klar, daß die in ihm garantierten Rechte des Kindes nicht im Widerspruch zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Eltern und sonstiger für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen stehen, das Kind „in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen". Damit ist auch klargestellt, daß es nicht zu den Zielen des Übereinkommens gehört, die Herauslösung von Minderjährigen aus der Erziehungsverantwortung seiner Eltern oder von an deren Stelle handelnden Personen anzustreben. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland trägt in Übereinstimmung hiermit Sorge dafür, daß die Eltern in Vertretung und anstelle des Kindes handeln können, wenn dieses mangels eines hinreichenden Lebensalters und der entsprechenden Reife vernünftigerweise gar nicht selbst seine Rechte wahrnehmen und Entscheidungen treffen könnte (vgl. §§ 104 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches). Darüber hinaus können die Eltern und andere für sie handelnde Personen dem Kind nach Artikel 5 des Übereinkommens Anweisungen und Anleitungen „in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise" erteilen, was im innerstaatlichen Recht durch § 1626 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sichergestellt ist, wonach die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln zu berücksichtigen haben: Fragen der elterlichen Sorge sollen sie, soweit es nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt ist, mit diesem besprechen, und dabei sollen sie Einvernehmen mit ihm anstreben. Die in Artikel 5 gesetzten Maßstäbe entsprechen somit dem innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das innerstaatliche Recht enthält darüber hinaus in Übereinstimmung mit der generellen Zielsetzung des Übereinkommens, Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Elternrechte nicht über das notwendige Maß hinaus einzuschränken, Regelungen, wonach ein Minderjähriger unter bestimmten Voraussetzungen – meist nach Erreichung eines unterhalb der Volljährigkeit liegenden Alters – bestimmte Rechtsgeschäfte selbständig und rechtswirksam ohne vorherige oder nachfolgende elterliche Zustimmung vornehmen kann. Derartige Teilmündigkeiten, denen zufolge Minderjährige für den Abschluß bestimmter Rechtsgeschäfte einem Volljährigen gleichgesetzt sind, enthalten z.B. das bereits erwähnte Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) und die §§ 113, 2229 des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. auch oben unter 1. b).

(b) Elterliche Verantwortung (Art. 18 Abs. 1–2)

Der in Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens bekräftigte Grundsatz der Verantwortlichkeit beider Elternteile für die Erziehung und Entwicklung des Kindes, der gleichermaßen in Artikel 23 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie in Artikel 5 Buchstabe b) des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verankert ist, beherrscht auch das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dort wird das Elternrecht in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes mit folgenden Worten garantiert. „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht." Nach Überzeugung der

Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann der Grundsatz der gemeinsamen Elternverantwortung uneingeschränkt nur für die intakte Ehe verwirklicht werden. Für die anderen Fälle – z.B. im Scheidungsfall, bei dauerndem Getrenntleben der Ehegatten und bei nichtehelichen Kindern – muß in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens die Möglichkeit bestehen, insbesondere für das Sorge- und Umgangsrecht – diejenigen Regelungen zu treffen, die durch das Interesse des Kindes geboten erscheinen. Dies gilt unbeschadet der in der Bundesrepublik laufenden Vorbereitungen, das Recht der elterlichen Sorge neu zu ordnen. Die Bundesregierung hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in einer von ihr abgegebenen Erklärung eine entsprechende Klarstellung vorgenommen.

Die in Artikel 18 Abs. 2 genannten Verpflichtungen der Vertragsstaaten, für den Ausbau von „Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern" zu sorgen, sind in der Bundesrepublik Deutschland durch das Achte Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – sichergestellt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes existieren in der Bundesrepublik Deutschland Jugendämter und zahlreiche Institutionen, Einrichtungen und Dienste, die sich mit den Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen befassen, und zwar sowohl auf der Ebene freier Verbände als auch auf staatlicher Ebene. Das Kinder- und Jugendhilferecht sieht ein weites Spektrum allgemeiner Förderungsleistungen und individueller Erziehungshilfen vor.

(c) Trennung von den Eltern (Art. 9)

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, sofern nicht die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, wie etwa, wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrenntlebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist (Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens). Das innerstaatliche deutsche Recht kommt diesen Anforderungen vor allem durch die in den §§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuches eröffnete Möglichkeit des Vormundschaftsgerichts nach, die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen einschließlich solcher, „mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist". Innerstaatlich sind die Voraussetzungen, unter denen dies geschehen darf, erheblich enger gefaßt, als es der in Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens festgelegten Verpflichtung entspricht. Für die Anwendung der §§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuches reicht es insbesondere nicht aus, daß die Trennung des Kindes von seiner familiären Umgebung „zum Wohl des Kindes notwendig ist". Nach § 1666 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist vielmehr vorausgesetzt, daß das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet ist und daß außerdem die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf überdies eine Trennung des Kindes von seiner Familie nur durchgeführt werden, „wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann"(§ 1666 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Damit wird im innerstaatlichen Recht deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Trennung des Kindes von der Familie ihres besonders einschneidenden Charakters wegen nur als allerletztes Mittel in Betracht kommt. Die §§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuches gehen damit

über die Anforderungen des Artikels 9 Abs. 1 des Übereinkommens hinaus. Die vergleichsweise strengeren Eingriffsvoraussetzungen dienen dem Schutz des Kindes und seinem Interesse, nicht von seiner Familie getrennt zu werden, solange dafür keine wirklich zwingenden Gründe bestehen; diese innerstaatliche Rechtslage bleibt darum nach Artikel 41 Buchstabe a) des Übereinkommens unberührt, da sie die weitergehenden Garantien für das Kindeswohl enthält, als den vom Übereinkommen vorgegebenen Mindeststandards entspricht. Das innerstaatliche Recht erfüllt auch die Anforderung, daß die Entscheidung „gerichtlich nachprüfbar" sein muß. Sie wird gemäß §§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Vormundschaftsgericht getroffen; gegen einen solchen Beschluß kann nach Maßgabe der §§ 19 ff. des Gesetzes über Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) Beschwerde eingelegt werden, über die das Landgericht entscheidet.

Die in Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 gesondert normierten Anwendungsfälle des in Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 enthaltenen Grundsatzes werden innerstaatlich in §§ 1671, 1672 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfaßt. Nach § 1671 bestimmt, wenn die Ehe der Eltern geschieden wird, das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für das gemeinschaftliche Kind zustehen soll. Nach der Nichtigerklärung des § 1671 Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch das Bundesverfassungsgericht (Bundesgesetzblatt 1982 Teil I S. 1596) können dies unter bestimmten Voraussetzungen auch beide Eltern sein, wobei das Gericht in jedem Fall die Regelung treffen soll, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ohne geschieden zu sein, so kann auf Antrag eines Ehegatten ebenfalls bestimmt werden, daß das elterliche Sorgerecht nur einem Ehegatten zusteht, § 1672 i.V.m. § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Gericht entscheidet von Amts wegen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. In beiden Fällen bedeutet die Entscheidung, daß der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das gemeinschaftliche Kind allein zusteht, auch das Recht hat, den Aufenthaltsort des Minderjährigen zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Das in Artikel 9 Abs. 2 konkretisierte Recht auf Gehör ist in gleicher Weise bereits in Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie innerstaatlich als grundrechtsgleiches Recht durch Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet. Für Verfahren, die die Personensorge für ein Kind betreffen, ist dieses Recht überdies im Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in einer den Anforderungen des Übereinkommens entsprechenden Weise näher bestimmt: In solchen Verfahren hat das Gericht die Eltern anzuhören, und zwar in der Regel persönlich; in den Fällen der §§ 1666 und 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind überdies die Eltern stets persönlich zu hören, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann, § 50 a Abs. 1 der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden persönlich angehört, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, daß sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft"; ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, ist in solchen Verfahren stets anzuhören, § 50 b Abs. 1 und 2 der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der in Artikel 9 Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Recht des Kindes zu achten, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu unterhalten, wird innerstaatlich durch die §§ 1634 und 1711 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprochen. Bei ehelichen Kindern behält nach § 1634 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht (z.B. weil sie ihm nach den §§ 1666, 1666 a, 1671, 1672 des Bür-

gerlichen Gesetzbuches entzogen worden ist), „die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind", wobei das Familiengericht über den Umfang der Befugnis entscheiden und ihre Ausübung auch gegenüber Dritten näher regeln kann.

In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen kommt nach dem innerstaatlichen Recht eine Unterbindung des Umgangs ausnahmsweise dann in Betracht, wenn positiv dargetan ist, daß der Umgang im Einzelfall dem Wohl des Kindes widerspricht. Bei nichtehelichen Kindern bestimmt derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht, also in der Regel die Mutter, den Umgang des Kindes mit dem Vater, § 1711 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes dient, kann das Vormundschaftsgericht entscheiden, daß dem Vater die Befugnis zum persönlichen Umgang zusteht, § 1711 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unbeschadet einer von der Bundesregierung eingeleiteten Überprüfung des Kindschaftsrechts bleiben die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse des nichtehelichen Kindes unberührt. Die Bundesregierung hat zu dieser Frage bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine klarstellende Erklärung abgegeben.

Die innerstaatliche Rechtslage stellt sicher, daß Fälle der in Artikel 9 Abs. 4 geregelten Art nicht vorkommen können. Nach Artikel 104 Abs. 4 des Grundgesetzes ist von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Dementsprechend schreibt § 114 b Abs. 1 der Strafprozeßordnung (StPO) vor, daß von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird, und zwar auf Anordnung des dafür zuständigen Richters. Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird (§ 114 b Abs. 2 StPO). Diese Regelung gewährleistet, daß die in Artikel 9 Abs. 4 des Übereinkommens vorgeschriebenen Auskünfte erteilt werden, soweit die Umsetzung dieser Übereinkommensbestimmung für die Bundesrepublik Deutschland praktisch ins Gewicht fällt. Sollte darüber hinaus in einem Einzelfall einmal ein Bedürfnis für die Erteilung einer in Abs. 4 vorgesehenen Auskunft bestehen, kann davon ausgegangen werden, daß die betroffenen innerstaatlichen Behörden die Auskunft erteilen, ohne daß ihnen dies durch innerstaatliche Rechtsnormen förmlich vorgeschrieben sein müßte.

(d) **Familienzusammenführung (Art. 10)**

Aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland besteht für die in Artikel 10 vorgenommene Regelung der Familienzusammenführung von Eltern und Kindern über die Staatsgrenzen hinweg ein besonderes Bedürfnis. Sie bekräftigt den in Artikel 10 normierten Konsens, daß die bestehenden völkerrechtlichen und innerstaatlichen einschlägigen Garantien durch das Übereinkommen ihre Bestätigung finden. Darüber hinaus ist es Sache jedes Staates, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit er fremde Staatsangehörige einreisen läßt und ihnen den Aufenthalt erlaubt. Im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens ist daher nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts unter Berücksichtigung auch des Aspekts der wünschenswerten Familienzusammenführung im Rahmen einer aufgeschlossenen, humanen und beschleunigten Bearbeitung zu entscheiden.

Das neue Ausländerrecht regelt die Familienzusammenführung von Ausländern erstmals gesetzlich und bundeseinheitlich. Das Verfahren sieht vor, daß der in Deutschland lebende Elternteil selbst eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, den Lebensunterhalt für die nachziehenden Familienangehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit, aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen eigenen Mitteln bestreiten und über ausreichenden Wohnraum für die Unterbringung seiner Familie verfügen muß. Das Aufenthaltsrecht eines Ausländers, der im Wege des Familiennachzugs eingereist ist oder im Bundesgebiet geboren wird, ist zunächst abhängig vom Aufenthaltsrecht des bereits hier lebenden Ausländers. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält der Nachgereiste oder hier geborene Ausländer ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§§ 17, 20 und 21 Ausländergesetz). Für Minderjährige enthält § 16 Ausländergesetz ein „Recht auf Wiederkehr".

Darüber hinaus ist in § 85 Ausländergesetz erstmalig ein Anspruch auf Einbürgerung geregelt. Wenn ein Minderjähriger sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht hat, erhält er später unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung.

Die Anforderung nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 2, wonach die Vertragsstaaten sicherstellen sollen, daß allein die Stellung eines Antrages auf Familienzusammenführung für den oder die Betroffenen keine Nachteile hat, ist innerstaatlich erfüllt. Abgesehen davon, daß ein solcher Antrag erfolglos bleiben kann, sind irgendwelche nachteiligen Folgen im innerstaatlichen Recht mit der Antragstellung als solcher nicht verbunden.

Das in Artikel 10 Abs. 2 geregelte Prinzip, wonach Kinder, deren Eltern in verschiedenen Staaten ihren Aufenthalt haben, das Recht gewährt wird, persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, läßt sich im Gegensatz zur Familienzusammenführung (Abs. 1) dadurch verwirklichen, daß sich Kinder und (oder) Eltern regelmäßig als Touristen im anderen Land besuchen. Auch in diesen Fällen ist für das innerstaatliche Recht davon auszugehen, daß über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für derartige Besuche unter Beachtung des o.g. Artikels 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts entschieden wird. Die Bundesrepublik Deutschland hat hierzu bei der Annahme des Berichts über die 2. Lesung des Übereinkommensentwurfs in der Arbeitsgruppe am 23. Februar 1989 folgende Erklärung zu Protokoll gegeben und diese bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bekräftigt: „Nichts in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes kann dahin ausgelegt werden, daß die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, daß sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen."

(e) **Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes (Art. 27 Abs. 4)**

Der Verpflichtung, die Geltendmachung und gerichtliche Durchsetzung der Unterhaltsansprüche von Kindern zu erleichtern (Artikel 27 Abs. 4) kommt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland z.B. in der Weise nach, daß dem auf Unterhalt klagenden Kind Prozeßkostenhilfe gewährt wird und daß seine Unterhaltsansprüche in bestimmten Abständen den veränderten Lebenshaltungskosten

angepaßt werden, insbesondere durch die Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1010) in der jeweiligen Fassung. Ferner ist besonders auf das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Januar 1994 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 165) hinzuweisen, durch das der Unterhalt von Kindern alleinstehender Mütter oder Väter unter bestimmten Voraussetzungen (längstens für 72 Monate) sichergestellt wird. Der Eingehung internationaler Verpflichtungen zu den in Abs. 4 genannten Zwecken steht die Bundesrepublik Deutschland aufgeschlossen gegenüber, wie sich z.B. daraus ergibt, daß sie Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Bundesgesetzblatt 1959 Teil II S. 149) ist.

(f) Aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder (Art. 20)

Der einem Kind nach Artikel 20 Abs. 1 zustehende Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates für den Fall, daß es nicht oder nicht mehr in seiner Familie aufwachsen kann, wird innerstaatlich vor allem dadurch verwirklicht, daß Behörden und Gerichte wie z.B. die Jugendämter und Vormundschaftsgerichte eingreifen, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des aus seiner familiären Umgebung herausgelösten Kindes dies erfordert. Die in diesen Fällen nach Artikel 20 Abs. 2 und 3 vorgesehenen anderen Formen der Betreuung sind – mit Ausnahme der Kafala nach islamischem Recht – auch im innerstaatlichen Recht verankert. Dies gilt für die Unterbringung in einer Pflegefamilie (vgl. § 33 des Sozialgesetzbuches VIII), für die Heimerziehung (§ 34 des Sozialgesetzbuches VIII) und für die Adoption (vgl. §§ 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(g) Adoption (Art. 21)

Die in Artikel 21 des Übereinkommens gestellten Mindestanforderungen an die von den Vertragsstaaten bei der Adoption von Kindern – soweit dieses Rechtsinstitut bei ihnen eingeführt ist – zu beobachtende Praxis sind in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das von ihr ratifizierte Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (Bundesgesetzblatt 1980 Teil II S. 1093).

Die Adoption eines Kindes wird entsprechend Artikel 21 Buchstabe a) durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines gesetzlichen Verfahrens über die Zulässigkeit der Adoption nur bewilligt, nachdem insbesondere auch die nach innerstaatlichem Recht betroffenen Personen der Adoption „auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung" zugestimmt haben. Diesen Anforderungen wird konkret durch § 1752 des Bürgerlichen Gesetzbuches Rechnung getragen, wonach die Adoption auf Antrag des Annehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen wird. Das Vormundschaftsgericht muß zunächst prüfen, ob die Voraussetzungen für die Adoption vorliegen. Dazu gehört auch, ob die erforderlichen Einwilligungen in die Adoption erteilt sind; einwilligen müssen außer dem Kind (§ 1746 des Bürgerlichen Gesetzbuches) nach Maßgabe der §§ 1747 bis 1749 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch die Eltern des Kindes sowie der Ehegatte des Annehmenden. Die Einwilligungserklärung ist notariell zu beurkunden, § 1750 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Damit ist gewährleistet, daß die einwilligenden Personen über die rechtliche Tragweite ihrer Erklärung belehrt werden, wie dies in § 17 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August

1969 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1513) vorgesehen ist. Die Bundesrepublik Deutschland tritt mit Nachdruck dafür ein, der internationalen Adoption verläßliche Rechtsgrundlagen zu geben und Mißbräuche zu verhindern.

Der in Artikel 21 Buchstabe c) festgelegten Anforderung, daß bei internationalen Adoptionen gleichwertige Schutzvorschriften eingehalten werden, wie sie für innerstaatliche Adoptionen gelten, ist im innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland Genüge getan: Das dem Schutz des anzunehmenden Kindes besonders förderliche Verfahren mit Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen von Amts wegen durch das Vormundschaftsgericht gilt einheitlich auch für internationale Adoptionen in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. insbesondere Artikel 23 Einführungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz einschließlich seines Satzes 2 in Verbindung mit § 1746 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in Bundestags-Drucksache 10/5632, S. 44). Im Interesse der Bekämpfung des Kinderhandels und ähnlicher Mißbrauchsformen ist nach Artikel 21 Buchstabe d) sicherzustellen, daß die Entstehung unstatthafter Vermögensvorteile für die Beteiligten unterbunden wird.
Dem wird innerstaatlich insbesondere durch das Verbot des Kinderhandels nach § 14 a des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2016) Rechnung getragen.

Zum Schutz der Kinder bei internationalen Adoptionen ist auch aus der Sicht Deutschlands der Abschluß geeigneter internationaler Vereinbarungen anzustreben, um solchen Adoptionen verläßliche Rechtsgrundlagen zu geben und Mißbräuche zu verhindern. Die Bundesregierung hat sich an der Vorbereitung eines Übereinkommens mit dieser Zielrichtung beteiligt: Am 29. Mai 1993 hat die XVII. Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vorgelegt.

(h) Rechtswidriges Verbringen und rechtswidrige Nichtrückgabe (Art. 11)

Der aus Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens abzuleitenden Verpflichtung, die unerlaubte Verbringung von Kindern ins Ausland und ihre Nichtrückgabe zu bekämpfen, kommt die Bundesrepublik Deutschland vor allem durch § 235 des Strafgesetzbuches (StGB) nach. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, „wer eine Person unter 18 Jahren durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht". Diese Strafandrohung gilt für jede Art von Kindesentziehung, gleichviel ob das betroffene Kind ins Ausland verbracht wird oder ob es im Inland verbleibt. Zivilrechtlich kann überdies der personensorgeberechtigte Elternteil die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält (§ 1632 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 1705 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Der in Artikel 11 Abs. 2 angesprochenen internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung der Kindesentführung ins Ausland dienen insbesondere zwei internationale Übereinkommen, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat. Es handelt sich um das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung sowie das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses. Das Haager Übereinkommen ist am 1. Dezember 1990, das Europäische Übereinkommen am 1. Februar 1991 in Kraft getreten. Zu beiden Übereinkommen wurde ein Ausführungsgesetz -Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 701) – erlassen.

(i) Mißhandlung und Verwahrlosung (Art. 19), einschließlich physischer und psychischer Genesung und sozialer Wiedereingliederung (Art. 39)

Die in Artikel 19 des Übereinkommens vorgegebenen Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern, die sich in der Obhut von Eltern oder anderen Sorgeberechtigten befinden, vor Gewaltanwendung, Mißhandlung bzw. Verwahrlosung sind im innerstaatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland durch eine Fülle von Vorschriften gewährleistet.

Den in Abs. 1 genannten Zielen dienen insbesondere die vielfältigen Hilfen im Rahmen des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs -Kinder und Jugendhilfe. Schutzmaßnahmen werden in der Bundesrepublik Deutschland im übrigen vor allem aufgrund des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften getroffen. Zudem genießen Kinder und Jugendliche gegenüber den Gefahren, die ihnen durch die Familie drohen, einen besonderen Schutz durch das Strafrecht. Zu nennen sind hier als einschlägige Strafvorschriften besonders § 223 b (Mißhandlung Schutzbefohlener), § 170 d (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht), § 174 (sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen), § 176 (sexueller Mißbrauch von Kindern), § 177 (Vergewaltigung), § 178 (sexuelle Nötigung), § 179 (sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) und § 180 b Abs. 2 Nr. 2 StGB (Menschenhandel mit Personen unter 21 Jahren). Auf der Ebene des Zivilrechts bestimmt § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten entwürdigende Erziehungsmaßnahmen verboten sind. Diese Vorschrift soll nach einem zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurf im Sinne einer klareren Unterscheidung zwischen erlaubten und verbotenen Maßnahmen – insbesondere der Unzulässigkeit von körperlichen und seelischen Mißhandlungen – präzisiert werden.

Die in Artikel 19 Abs. 2 erwähnten Schutzmaßnahmen, die der Durchsetzung des in Abs. 1 geregelten Schutzes vor Gewaltanwendung, Mißhandlung und Verwahrlosung dienen sollen, sind innerstaatlich vor allem im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vorgesehen. Dieses Gesetz enthält eine Vielzahl von allgemeinen Förderungsleistungen und individuellen Erziehungsbeihilfen mit dem Ziel, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einen Schwerpunkt bilden dabei ambulante Hilfen zur Erziehung (wie z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe). Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, in Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben (§ 31 des Sozialgesetzbuches VIII). Für akute Konflikte sieht das Gesetz auch die Möglichkeit der Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten vor (§ 8 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches VIII) sowie die Verpflichtung des Jugendamtes, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches VIII). Ist die Beschränkung bzw. der Entzug der Personensorge notwendig, so ist das Vormundschaftsgericht anzurufen, das die notwendigen Maßnahmen nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu treffen hat.

Soweit Artikel 39 unterstützend hierzu geeignete Maßnahmen zur Förderung physischer und psychischer Genesung und sozialer Wiedereingliederung fordert, ist dies innerstaatlich insbesondere durch § 5 Erstes Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet, wenn im konkreten Fall ein Tatbestand des dort genannten sozialen Entschädigungsrechts (in Betracht kommen insbesondere Opferentschädigungsgesetz, Bundesseuchengesetz) erfüllt und dadurch eine Gesundheitsschädigung verursacht ist. Auch auf die Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

(j) Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)

Der in Artikel 25 des Übereinkommens festgelegten Verpflichtung, wonach ein wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung behördlich untergebrachtes Kind hinsichtlich seiner Unterbringung und der damit im Zusammenhang stehenden Umstände regelmäßig zu überprüfen ist, wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – entsprochen. Insbesondere ist auf die dort vorgesehene Überprüfung der Pflegepersonen (§ 37 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches VIII), bei privat vereinbarten Pflegeverhältnissen durch die Pflegekinderaufsicht (§ 44 des Sozialgesetzbuches VIII) und bei Heimen und anderen Einrichtungen durch die örtliche Prüfung (§ 46 des Sozialgesetzbuches VIII) hinzuweisen.

5. Gesundheitliche Grundversorgung und Wohl des Kindes

(a) Überleben und Entwicklung (Art. 6 Abs. 2)

Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, nach Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens „das Überleben und die (gesundheitliche) Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang" sicherzustellen, ist aus dem übergeordneten Grundsatz des Artikels 6 Abs. 1 abzuleiten, wonach „jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat". Innerstaatlich ist das Recht auf Leben in der Bundesrepublik Deutschland als Grundrecht in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützt. Dieser Schutz gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für das ungeborene Kind (BVerfGE 88, 203, 251). Die Reichweite dieser Schutzpflicht ist im Hinblick auf die Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Lebens einerseits und mit ihm kollidierende Rechtsgüter andererseits zu bestimmen. Als vom Lebensrecht des Ungeborenen berührte Rechtsgüter kommen dabei – ausgehend vom Anspruch der schwangeren Frau auf Schutz und Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) – vor allem ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) sowie ihr Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) in Betracht (BVerfGE 88, 203, 254). Die Grundrechte der Frau tragen hierbei nicht so weit, daß ihre Rechtspflicht zum Austragen des Kindes von Grundrechts wegen generell aufgehoben wäre. Die Grundrechtspositionen der Frau führen allerdings dazu, daß es in Ausnahmelagen zulässig, in manchen dieser Fälle womöglich geboten ist, eine solche Rechtspflicht nicht aufzuerlegen. Solche Ausnahmelagen zu Ausnahmetatbeständen zu fassen, ist Aufgabe des Gesetzgebers (BVerfGE 88, 203, 255). Das durch Artikel 23 anerkannte Recht des behinderten Kindes auf besondere Hilfen, die ein erfülltes und menschenwürdiges Leben ermöglichen und die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und die aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern sollen, knüpft an Artikel 5 der Erklärung der Rechte des Kindes sowie Artikel 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an.

(b) Behinderte Kinder (Art. 23)

Innerstaatlich wird ein dem Artikel 23 entsprechendes soziales Recht durch § 10 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Bundesgesetzblatt 1975 Teil I S. 3015) anerkannt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist ihrerseits nicht auf behinderte Kinder beschränkt, sondern sie räumt jedem, der körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, „ein Recht auf diejenige Hilfe (ein), die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern".

Artikel 23 des Übereinkommens, der entsprechend seinem fachlichen Anwendungsbereich die betreffenden Rechte Kindern verbürgt, verbietet seinerseits nicht, diese Rechte auch Erwachsenen in gleicher Weise zu gewähren. Im übrigen sollen die im Sozialgesetzbuch gewährten sozialen Rechte nach § 1 des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – dazu beitragen, „gleiche Voraussetzungen für die

freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen". Im innerstaatlichen Recht ist das Recht auf Behindertenhilfe ein klagbares soziales Recht, dessen Voraussetzungen und Inhalt durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt sind. Diese Vorschriften stellen sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen nach Artikel 23 des vorliegenden Übereinkommens, in vollem Umfang nachkommt. In der Bundesrepublik Deutschland wird den Maßnahmen zur Hilfe für Behinderte besondere öffentliche Aufmerksamkeit gewidmet. Dies zeigt sich auch darin, daß die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag seit 1982 einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vorlegt.

(c) Gesundheit und Gesundheitsdienste (Art. 24)

Das in Artikel 24 Abs. 1 der Konvention verankerte Recht des Kindes auf Gesundheit und Gesundheitsdienste knüpft an das für jeden Menschen bereits in Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantierte allgemeine soziale Menschenrecht auf Gesundheit an, bezieht dieses ausdrücklich auf Kinder und führt in Abs. 2 und 3 eine Vielzahl weiterer Beispielsfälle für Maßnahmen an, die die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um das Recht des Kindes auf Gesundheit zu verwirklichen. Maßnahmen, wie sie Artikel 24 vorschreibt oder empfiehlt, um das Recht des Kindes auf Gesundheit zu verwirklichen, sind in der Bundesrepublik Deutschland Teil der auf allen staatlichen Ebenen und in den Gemeinden verfolgten Gesundheitspolitik. Dies gilt auch für die in Abs. 4 angesprochene internationale Zusammenarbeit mit besonderer Berücksichtigung der Hilfeleistung für Entwicklungsländer.

(d) Soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen (Art. 26 und Art. 18 Abs. 3)

Das in Artikel 26 Kindern zugestandene soziale Menschenrecht auf Zugang zur Sozialversicherung ist bereits in Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert und von der Bundesrepublik Deutschland als Paktstaat anerkannt. Innerstaatlich ist es als ein jedermann im Rahmen des Sozialgesetzbuches zustehendes soziales Recht in § 4 des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – verankert. Absatz 1 bekräftigt, daß das Recht „auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung" auch Kindern zusteht. Ob und inwieweit die Vertragsstaaten Leistungen aus der Sozialversicherung oder ob sie andere „Leistungen der sozialen Sicherheit" gewähren, wird in Abs. 1 nicht präzisiert und ist darum dem Ermessen der Vertragsstaaten anheimgestellt. In der Bundesrepublik Deutschland sind Kinder in vielfältiger Weise in das System der sozialen Leistungen und insbesondere auch in das Sozialversicherungssystem einbezogen, selbst wenn sie dort – insbesondere in Ermangelung eines Beschäftigungsverhältnisses – keinen eigenständigen Versicherungsschutz genießen. In solchen Fällen haben sie regelmäßig einen aus der Versicherung der Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten Leistungsanspruch. So erhalten Kinder z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung beim Tod der Eltern oder eines Elternteils eine Waisenrente. In die gesetzliche Unfallversicherung sind Kinder auch unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis einbezogen, und zwar im Hinblick auf diejenigen Unfälle, die während des Besuchs von Kindergärten und allgemeinbildender Schulen eintreten. Soweit Kinder in der gesetzlichen Krankenversicherung –

insbesondere in Ermangelung eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses – nicht selbst Mitglied sind, haben sie als Familienangehörige eines Mitglieds einen eigenen Versicherungsschutz. Der Leistungsanspruch ist dabei nicht vom Mitglied abgeleitet, sondern besteht eigenständig. Weitere soziale Leistungen, die auch Kindern zugutekommen können, sind insbesondere im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehen.

Das in Artikel 18 Abs. 3 verankerte Recht von Kindern berufstätiger Eltern, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen (soweit vorhanden) zu benutzen, entspricht dem innerstaatlichen Recht. Insgesamt ist das Angebot an Plätzen für die 3 bis 6-jährigen Kinder in der Mehrzahl der deutschen Bundesländer im wesentlichen ausreichend, allerdings entsprechen die Öffnungszeiten der Einrichtungen nicht immer den Bedürfnissen berufstätiger Eltern. In manchen Teilen des Bundesgebiets bestehen Versorgungsdefizite. Das Angebot für die unter 3-jährigen Kinder und die über 6-jährigen Kindern nach Beendigung des Schulunterrichts ist insbesondere in den alten Bundesländern unzureichend.

Kinder von berufstätigen Eltern haben bereits jetzt das Recht, die für sie in Betracht kommenden Einrichtungen – soweit sie vorhanden sind – zu nutzen. Die Träger von Einrichtungen entscheiden in eigener Verantwortung, welche Kinder vorrangig aufgenommen werden, wenn nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen. Allgemein wird als Aufnahmekriterium die Berufstätigkeit von Eltern akzeptiert, wobei alleinerziehende Elternteile Vorrang haben. Die Bereitstellung von einer ausreichenden Anzahl an Tageseinrichtungen für Kinder ist aber eine der Voraussetzungen, um Erwerbstätigkeit und Familienerziehung besser miteinander verbinden zu können. In diesem Zusammenhang wird das Engagement von Betrieben begrüßt, zusätzliche Plätze zu schaffen.

Nach § 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe sind die zuständigen Länder und kommunalen Gebietskörperschaften gehalten, für einen bedarfsgerechten Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder Sorge zu tragen. Für den Kindergarten gilt zusätzlich ab 01.01.1996, daß für jedes Kind im Alter von 3 bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz zur Verfügung stehen muß. Die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz wie auch der bedarfsgerechte Ausbau der Angebote für unter 3-jährige und über 6-jährige Kinder ist nicht nur an die Verpflichtung für Kinder erwerbstätiger Eltern Plätze zur Verfügung zu stellen gekoppelt, sondern soll darüber hinaus familienergänzend und -unterstützend sein, sowie der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern dienen.

(e) **Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1 – 3)**

Das in Artikel 27 des Übereinkommens gewährleistete Recht auf einen angemessenen Lebensstandard stellt eine auf Kinder abzielende Bekräftigung des bereits in Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten und damit in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen allgemeinen, jedermann zustehenden sozialen Menschenrechts dar. Dieser Lebensstandard wird in Artikel 27 auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes bezogen, wobei Abs. 1 auf den Lebensstandard abstellt, der nach der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessen ist.

Die Sicherstellung der für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen ist dabei im Rahmen der verfügbaren Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten in erster Linie Aufgabe der Eltern

oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen (Artikel 27 Abs. 2); dem wird innerstaatlich durch Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen. Für die Regelung der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern ist auf §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und – für nichtehéliche Kinder – auf §§ 1615 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verweisen.

Soweit Eltern oder andere Unterhaltspflichtige nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die aus Artikel 27 Abs. 2 sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, verpflichtet Artikel 27 Abs. 3 die Vertragsstaaten, gemäß ihren Möglichkeiten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Unterhaltsverpflichteten bei der Verwirklichung der ihren Kindern gegenüber bestehenden Verpflichtungen zu helfen und materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme zur Sicherung des Lebensunterhalts vorzusehen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist hier vor allem auf die nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewährende und als Rechtsanspruch ausgestattete Sozialhilfe zu verweisen, die eingreift, wenn anders der Bedarf des Kindes nicht gedeckt werden kann. Die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz hat zur Aufgabe -abhängig vom Aufenthaltsstatus – jedem, der sich nicht selbst helfen kann und der die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält, zu ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Im übrigen wird Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt.

6. Bildung, Freizeitbeschäftigung und kulturelle Betätigung

(a) Bildung, einschließlich Berufsbildung und -beratung (Art. 28)

Das in allgemeiner Form in Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerte kulturelle Menschenrecht auf Bildung wird in Artikel 28 des Übereinkommens speziell für Kinder bekräftigt und zum Teil konkretisiert.

Das Recht ist in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht; zu Artikel 28 Abs. 1 Buchstaben a) bis e) ist insoweit auf folgendes hinzuweisen:

- Zu Buchstabe a):
  Alle Kinder werden mit der Vollendung des 6. Lebensjahrs schulpflichtig. Es besteht Schulgeldfreiheit.

- Zu Buchstabe b):
  Auf der für alle Kinder gemeinsamen Grundschule bauen die allgemeinbildenden Sekundarschulen auf, so die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium. Daneben gibt es in vielen Bundesländern Gesamtschulen. Schüler der Sekundarschulen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich haben ab Jahrgangsstufe 10 einen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses, wenn dringende Gründe einen auswärtigen Schulbesuch erfordern.

- Zu Buchstabe c):
  Das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife für ein Studium in einem Universitätsstudiengang wird nach 12 oder 13 aufsteigenden Schuljahren am Ende der Oberstufe des Gymnasiums, ggf. auch der Gesamtschulen oder der berufsbezogenen Bildungsgänge der Sekundarstufe II, die auch zur allgemeinen Hochschulreife führen, erworben. Abendgymnasien für Berufstätige, Einstufungsprüfungen sowie Kollegs und besondere Prüfungen für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger sind weitere Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Ein Zeugnis der Fachhochschulreife, das zu einem Studium in einem Fachhochschulstudiengang berechtigt, kann im allgemeinen nach einer zwölfjährigen schulischen Ausbildung oder durch einen der Berufsausbildung angegliederten Abschluß an einer Fachoberschule erworben werden. Diese Berechtigung kann auch auf besonderen Wegen (u.a. aufgrund einer Prüfung für besonders befähigte Berufstätige) erworben werden.

- Zu Buchstabe d):
  In der Bundesrepublik Deutschland wird den Anforderungen des Buchstaben d) durch Beratungsdienste entsprochen, die sowohl von den Bildungsverwaltungen (Kultusministerien und Wissenschaftsministerien der Bundesländer) als auch von der Arbeitsverwaltung (Bundesanstalt für Arbeit) eingerichtet sind.

- Zu Buchstabe e):
  Verstöße gegen die bestehende Schulpflicht kommen nur vereinzelt vor. Zur Förderung schwächerer Schüler besteht in den Schulen eine Vielzahl von Förderungsmaßnahmen.

Die nach Artikel 28 Abs. 2 vorgeschriebene Einhaltung der Schuldisziplin unter Wahrung der Menschenwürde des Kindes wird innerstaatlich dadurch verwirklicht, daß bei einem Verstoß des Schülers gegen Pflichten, die ihm innerhalb des Schulverhältnisses obliegen, Erziehungsmaßnahmen Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen haben. Reichen Erziehungsmaßnahmen (Gespräch mit dem Schüler, Ermahnung, Beauftragung mit zusätzlichen Aufgaben, Nachholen versäumten Unterrichts usw.) nicht aus, kommen als Ordnungsmaßnahmen in Betracht: schriftlicher Verweis, Umsetzung in eine Parallelklasse, zeitweiser Ausschluß vom Unterricht oder Verweisung von der Schule. Diese Maßnahmen können in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich ausgestaltet und differenziert sein. Körperliche Züchtigung ist ausdrücklich untersagt.

Der in Artikel 28 Abs. 3 geforderten internationalen Zusammenarbeit im Bildungswesen mißt die Bundesrepublik Deutschland große Bedeutung bei. Als Mitglied weltweiter, überregionaler und regionaler Organisationen (z.B. UNESCO, OECD, EU und Europarat) ist sie aktiv an allen Maßnahmen beteiligt, die im Rahmen dieser Organisation zur Förderung der Kooperation, des Austausches, des Wissenschaftstransfers und des gleichen Zugangs zu wissenschafltichen und technischen Kenntnissen unternommen werden.

(b) **Bildungsziele (Art. 29)**

Die in Artikel 29 Abs. 1 für die schulische Erziehung vorgegebenen Erziehungsziele, die an Artikel 26 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anknüpfen (vgl. im einzelnen Artikel 29 Buchstaben a] bis e] des Übereinkommens) sind für die Bundesrepublik Deutschland durch eine Reihe von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz innerstaatlich verbindlich festgelegt worden.

Artikel 29 Abs. 1 Buchstabe c), wonach die Erziehung des Kindes u.a. auf Achtung vor „seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten" sowie die Achtung „gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt", gerichtet sein soll, kann nicht dahingehend ausgelegt werden, daß Kinder von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Gastarbeiterfamilien oder Kinder sonst fremder Herkunft einen Anspruch darauf hätten, im Aufenthaltsland in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden. Vielmehr bleibt diese für die künftige Struktur der Nation wesentliche Frage der Regelung durch die Vertragsstaaten im Rahmen und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Integrationspolitik vorbehalten. Aus denselben Gründen ist auch die Erstreckung der Schulpflicht auf nicht anerkannte Asylbewerber von dem Übereinkommen nicht gefordert. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat dies bei Niederlegung der Ratifikationsurkunde im Rahmen einer Erklärung klargestellt.

Das Recht zur Errichtung von Privatschulen, das in Abs. 2 in Anlehnung an Artikel 13 Abs. 4 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angesprochen wird, ist innerstaatlich durch das Grundrecht nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes garantiert.

(c) **Bildung, Freizeitbeschäftigung und kulturelle Betätigung (Art. 31)**

Artikel 31 Absatz 1 macht den in Artikel 7 Buchstabe d) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte verankerten Anspruch auf Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßigen bezahlten Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage für

die besondere Lage des Kindes, das noch nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, nutzbar. Insbesondere schulpflichtige Kinder können einer Situation ausgesetzt sein, die in etwa der von Arbeitnehmern entspricht. Mit dem in Artikel 31 Absatz 1 weiterhin garantierten Recht auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben wird demgegenüber für das Kind im wesentlichen das nach Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkannte kulturelle Menschenrecht, das jedermann zusteht, für Kinder bekräftigt.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Förderung des Kindern in Absatz 1 garantierten Rechtes auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben. Als staatliche Maßnahmen sind hier die Ferienregelungen besonders zu erwähnen, die für Kinder von Bedeutung sind, die die Schule besuchen, sowie die Durchführung und Förderung von Klassenfahrten. Außerschulische Maßnahmen der Jugendbildung und der Kinder- und Jugenderholung sieht insbesondere § 11 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs vor. Auch darüber hinaus wird in der Bundesrepublik Deutschland das Recht des Kindes auf Ruhe und Erholung, auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung durch staatliche oder staatlich geförderte Maßnahmen freier Träger (Jugendverbände, Jugendwohlfahrtsverbände) gefördert; seine Verwirklichung fällt indessen überwiegend in den Verantwortungsbereich des Elternhauses. Im übrigen ist die Bundesregierung davon überzeugt, daß die aktive Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur möglichst früh stattfinden soll, so daß Kinder frühzeitig vielfältige kulturelle Erfahrungen sammeln können. Deshalb wirkt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit daran mit, daß möglichst viele Kinder an kultureller Bildung teilhaben, damit die geistigen, körperlichen und künstlerischen Fähigkeiten voll entfaltet werden können.

7. Sozialschutzmaßnahmen

(a) Kinder in Notsituationen

(i)Flüchtlingskinder (Art. 22)

Die in Artikel 22 Abs. 1 des Übereinkommens begrifflich umschriebenen Flüchtlingskinder sind besonders schutzbedürftig. Nach Abs. 1 sollen ihnen daher die Vertragsstaaten „angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe" zuwenden. Dies soll die Flüchtlingskinder auch zur Wahrnehmung der Rechte befähigen, die in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen festgelegt sind, soweit sie für den Vertragsstaat völkerrechtlich bindend sind. Die Bundesrepublik Deutschland ist hiervon als Vertragsstaat des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzblatt 1953 Teil II S. 559) sowie des dazu vereinbarten Protokolls vom 31. Januar 1967 (Bundesgesetzblatt 1979 Teil II S. 1293) betroffen. Auf diesen Grundlagen genießen Flüchtlingskinder in der Bundesrepublik Deutschland alle Rechte, die sich durch die Anwendung des Genfer Abkommens ergeben. Sie sind z.B. nach Artikel 23 dieses Abkommens in die öffentliche Fürsorge einbezogen; sie genießen insoweit wie auch beim Empfang sonstiger Hilfeleistungen grundsätzlich die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des Aufnahmestaates. Die Rechte nach dem Genfer Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge decken sich im übrigen weitgehend mit den Parallelgarantien des vorliegenden Übereinkommens bzw. gehen jenen als die spezielleren vor.

Hilfe zur Rechtswahrung für ein unbegleitet eingereistes oder sonst alleinstehendes Flüchtlingskind kann z.B. darin bestehen, daß die Jugendbehörde oder das Vormundschaftsgericht das Kind in einer Familie oder in einem Heim unterbringt oder andere zur Abwendung von Gefahren für das Kind gebotene Maßnahmen trifft. Zu diesem Zweck kann nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Vormund bestellt werden; eine internationale Zuständigkeit für eine solche Maßnahme ergibt sich aus Artikel 9 des Haager Minderjährigenschutzübereinkommens (Bundesgesetzblatt 1971 Teil II S. 217).

Zu den aus Artikel 22 Abs. 1 sich ergebenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten gehört nicht, Kindern, die unbegleitet einreisen wollen, um dort die Rechtstellung eines Flüchtlings zu begehren, die Einreise zu erleichtern oder zu ermöglichen, da Artikel 22 Abs. 1 die innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern unberührt läßt und somit insbesondere auch nicht der Geltung eines Sichtvermerkszwangs für Kinder entgegensteht. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in einer von ihr abgegebenen Erklärung eine diesbezügliche Klarstellung vorgenommen.

Die Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland zur internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung von Flüchtlingsfragen besteht wie bisher auch für die Zukunft.

(ii) Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), einschließlich der physischen und psychischen Genesung und der sozialen Wiedereingliederung (Art. 39)

Artikel 38 bekräftigt Garantien, die das Kind im Falle kriegerischer Auseinandersetzungen schützen sollen. Dabei weist die Bestimmung die Vertragsstaaten deklaratorisch auf die Einhaltung der bindenden Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts hin. Auf dieser Basis bestimmt Abs. 2, daß Kinder unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen. Die Bundesregierung hat ebenso wie andere Regierungen durch ihre Delegation in den Schlußberatungen der Genfer Arbeitsgruppe nachdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Altersgrenze unangemessen niedrig liegt. Die Bundesregierung wird daher von dieser Altersgrenze keinen Gebrauch machen. Sie hat in der von ihr bei der Niederlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung auf diese Gesichtspunkte hingewiesen.

Gegenüber der in Artikel 38 Abs. 3 für die Einziehung zum Wehrdienst ebenfalls vorgesehenen Altersgrenze von 15 Jahren bietet das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland einen weitergehenden Schutz. In die Bundeswehr kann frühestens eingestellt werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Soldatenlaufbahnverordnung i.d.F. vom 4. Juli 1988 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 996). Der Wehrpflicht unterliegen Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an, Artikel 12 a Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die aus Artikel 39 des Übereinkommens sich ergebende Verpflichtung der Vertragsstaaten zu Maßnahmen, die der Therapie und Rehabilitation von Kindern dienen, die beispielsweise als Opfer einer Gewalttat in der Bundesrepublik Deutschland Schaden an ihrer seelischen oder körperlichen Gesundheit erlitten haben, wird innerstaatlich insbesondere durch § 5 des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – (hier konkret in Verbindung mit dem Opferentschädigungsgesetz) eingelöst. Auch auf die Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs -Kinder und Jugendhilfe – ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

(b) Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind

(i)Die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit (Art. 40)

Artikel 40 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, das Verfahren gegen straffällig gewordene Jugendliche mit besonderer Betonung der erzieherischen und resozialisierenden Aspekte durchzuführen. Dies entspricht der Zielsetzung, die auch die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich mit dem Jugendgerichtsgesetz verfolgt. Zur Verwirklichung der in Abs. 1 festgelegten Zielsetzung enthält Abs. 2 einen diesbezüglichen Maßnahmenkatalog. Dort wird besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß die allgemeinen Menschenrechte, die jedem Beschuldigten vor Gericht zustehen, auch respektiert werden, wenn sich ein Jugendlicher (14 bis einschließlich 17 Jahre) strafrechtlich verantworten muß.

Buchstabe a) hebt daher auch für den Jugendlichen den Grundsatz „nulla poena sine lege" hervor, der als allgemeines Menschenrecht bereits durch Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie durch Artikel 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und innerstaatlich durch Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes garantiert ist.

Buchstabe b) listet sodann die speziellen Rechte des Jugendlichen weitgehend im Einklang mit den speziellen Rechten auf, die einem Beschuldigten unabhängig von seinem Lebensalter bereits nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im wesentlichen auch nach der

Europäischen Menschenrechtskonvention zustehen und somit bereits aus diesem Grund in der Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich verbindlich sind.

Dies gilt für die in Ziffer i) erwähnte Unschuldsvermutung zugunsten des Jugendlichen im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 2 des Paktes und Artikel 6 Abs. 2 EMRK.

Für die nach ii) gebotene Unterrichtung des Jugendlichen über die erhobenen Beschuldigungen – entweder unmittelbar oder durch seine Eltern oder seinen Vormund – und die Beiordnung eines Verteidigers oder Beistandes gelten bereits die Garantien des Artikels 14 Abs. 3 Buchstaben a) und b) des Paktes (vgl. auch Artikel 6 Abs. 3 Buchstaben a) und c) EMRK). Diese Garantie bedeutet nicht zwingend, daß eine Verpflichtung bestünde, einem Jugendlichen im Jugendgerichtsverfahren in ausnahmslos allen Fällen einen Verteidiger oder Beistand beizuordnen; denn ein Pflichtverteidiger muß nach dem Pakt nur bestellt werden, „wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist". Die Bundesregierung hat daher bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Rahmen der von ihr abgegebenen Erklärung darauf hingewiesen, daß Artikel 40 Abs. 2 Buchstabe b) derart ausgelegt wird, daß bei Straftaten von geringerem Schweregrad nicht in allen Fällen ein Anspruch darauf besteht, einen Beistand zur Wahrnehmung und Vorbereitung der Verteidigung zu erhalten. In Fällen der letzteren Art reicht es grundsätzlich entsprechend den innerstaatlichen Regelungen (§ 50 Abs. 2, §§ 67 und 69 des Jugendgerichtsgesetzes) aus, daß die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten an der Hauptverhandlung teilnehmen können.

Der in Ziffer iii) anerkannte Anspruch des Jugendlichen auf mündliche Verhandlung vor einem zuständigen unabhängigen Gericht verstärkt lediglich die – auch innerstaatlich – sich bereits aus Artikel 14 Abs. 1 des Paktes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ergebenden Rechte; allerdings ist abweichend hiervon eine öffentliche Verhandlung nicht vorgesehen, was sich aus der besonderen Lage des jungen Straftäters im Jugendgerichtsverfahren und dem Gesichtspunkt des Kindeswohls erklärt. Die gemäß Ziffer iii) alternativ zugelassene Verhandlung vor einer zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde hat für die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die bestehende Rechtsweggarantie zu den Gerichten keine Bedeutung. Um den Jugendlichen durch ein förmliches Strafverfahren mit Anklageerhebung, Hauptverhandlung und Verurteilung nicht unnötig zu belasten und dem Charakter der Jugendkriminalität gerecht zu werden, wird in Deutschland in Jugendstrafsachen immer mehr von der Möglichkeit der informellen Erledigung Gebrauch gemacht, d.h. der Staatsanwalt sieht unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung ab bzw. der Richter stellt das Verfahren ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen nach Anklageerhebung ein (§§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes).

Die aus Ziffer iv) sich ergebenden rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien sind in der Bundesrepublik Deutschland schon deswegen innerstaatlich verbindlich, weil sie sich für Beschuldigte jeden Alters bereits aus Artikel 14 Abs. 3 Buchstaben e) und g) des Paktes sowie zum Teil aus Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe d) EMRK ergeben.

Ziffer v) enthält – im wesentlichen übereinstimmend mit Artikel 14 Abs. 5 des Paktes – die Garantie für den wegen einer Straftat Verurteilten, daß er das in seiner Sache ergangene Urteil durch ein Gericht höherer Instanz nachprüfen lassen kann. Da dieser Grundsatz von der Bundesrepublik Deutschland nicht uneingeschränkt akzeptiert wird, hat sie bereits bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu dessen Artikel 14 Abs. 5 einen Vorbehalt angebracht, wonach nicht in allen Fällen bei Straftaten von geringer Schwere „die Über-

prüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder durch ein zuständiges höheres Gericht ermöglicht werden muß". Einen gleichartigen Vorbehalt hat die Bundesrepublik Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem vorliegenden Übereinkommen gemacht.

Zu der in Ziffer vi) enthaltenen Garantie, wonach erforderlichenfalls ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist, wird auf die Parallelgarantien in Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe f) des Paktes und in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e) EMRK verwiesen.

Hinsichtlich des in Ziffer vii) gewährleisteten Anspruchs auf Achtung der Privatsphäre wird für das gerichtliche Verfahren auf die entsprechenden (Parallel)Garantien in Artikel 14 Abs. 1 Satz 3 des Paktes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK verwiesen. Das innerstaatliche Recht trägt dem Schutz der Privatsphäre im Strafverfahren außerdem insbesondere dadurch Rechnung, daß nach § 48 des Jugendgerichtsgesetzes die Hauptverhandlung gegen den angeklagten Jugendlichen nicht öffentlich ist. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig auch Erwachsene oder Heranwachsende (18 bis einschließlich 20 Jahre) angeklagt sind, jedoch kann in solchen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, „wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist" (§ 48 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes).

Nach Artikel 40 Abs. 3 sind die Vertragsstaaten gehalten, ein Mindestalter für die Strafmündigkeit festzulegen. Dieser Anforderung wird innerstaatlich durch § 19 des Strafgesetzbuches entsprochen, aus dem sich ergibt, daß ein Kind unter 14 Jahren nicht strafmündig ist.

Im Einklang mit Artikel 40 Abs. 4 sieht das Jugendgerichtsgesetz eine Vielfalt von Maßnahmen vor, die dazu dienen, die besonderen erzieherischen und auf Wiedereingliederung gerichteten Zwecke des Jugendgerichtsverfahrens zu erfüllen.

(ii) Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, einschließlich aller Formen der Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in Verwahranstalten (Art. 37 (b), (c) und (d))

Artikel 37 des Übereinkommens bekräftigt, daß die allgemeinen Menschenrechtsgarantien, die für das Strafverfahren von Bedeutung sind, auch im Strafverfahren gegen Jugendliche zu beachten sind. Das geschieht in der Weise, daß die für das Straf- und Strafverfahrensrecht wesentlichen Menschenrechtsgarantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Artikel 37 mit der Maßgabe wiederholt werden, daß als Rechtsinhaber das Kind genannt wird. Ein Rechtsangleichungsbedarf ergibt sich darum nicht, weil zu den Vertragsstaaten des genannten Paktes auch die Bundesrepublik Deutschland gehört. Über die Erfüllung der mit dem Pakt übernommenen Verpflichtungen hat die Bundesregierung dem Ausschuß für Menschenrechte nach Artikel 40 des genannten Paktes mehrfach berichtet. Die Bundesregierung geht darum davon aus, daß die Bundesrepublik Deutschland mit Artikel 37 des vorliegenden Übereinkommens keine weitergehenden Verpflichtungen übernimmt, als diese mit der Ratifizierung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte übernommen hat.

Artikel 37 Buchstabe b) Satz 1 wiederholt die sich bereits aus Artikel 9 Abs. 1 des Paktes ergebenden Garantien speziell für Kinder. Buchstabe b) Satz 2 geht über Artikel 9 Abs. 3 des Paktes dadurch hinaus, daß er dem „Kind" Anspruch auf Strafhaft „nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit" gibt. Die Auslegung ergibt somit, daß die Bestimmung nicht so zu verstehen ist, daß

Jugendstrafen nur von kurzer absoluter Dauer verhängt werden dürften; vielmehr ist angesichts des erzieherischen Zwecks der Strafe die kürzeste nach den diesbezüglichen Umständen angemessene Strafzeit vorzusehen. Es muß somit sichergestellt sein, daß der mit ihr verfolgte erzieherische Zweck möglichst umfassend erreicht wird. § 18 des Jugendgerichtsgesetzes entspricht diesen Anforderungen.

Artikel 37 Buchstabe c) Satz 1 bekräftigt Menschenrechtsgarantien, die sich für jedermann bereits aus Artikel 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Paktes und innerstaatlich überdies aus Artikel 1 des Grundgesetzes ergeben. Die Bundesregierung tritt nachdrücklich für die Aufrechterhaltung des Kontaktes des Jugendlichen mit seiner Familie ein, die in Artikel 37 Buchstabe c) Satz 2 Halbsatz 2 gewährleistet ist, „sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen". Die in Artikel 37 Buchstabe c) Satz 2 vorgesehene Möglichkeit, daß von der Trennung Jugendlicher im Strafvollzug von erwachsenen Straffälligen abgesehen werden kann, wenn dies als dem Wohl des Kindes dienlich angesehen wird, hat in der Bundesrepublik Deutschland kaum praktische Bedeutung.

Die in Artikel 37 Buchstabe d) anerkannten Rechte des „Kindes" ergeben sich – innerstaatlich verbindlich – zum Teil bereits aus Artikel 9 Abs. 4 des Paktes. Das Recht auf umgehenden Zugang zu einem geeigneten Beistand ergibt sich im wesentlichen schon aus Artikel 14 Abs. 3 des Paktes, der die Gelegenheit zum Verkehr mit einem Verteidiger (Buchstabe b)) sowie auf freie Verteidiger (Buchstabe d)) garantiert. Artikel 37 Buchstabe d) des vorliegenden Übereinkommens ist nicht dahingehend auszulegen, daß dem Jugendlichen in jedem Strafverfahren ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden müßte. Vielmehr bleibt es den Vertragsstaaten überlassen, darüber zu entscheiden, ob dem jugendlichen Straftäter ein Pflichtverteidiger oder „ein anderer geeigneter Beistand" beigeordnet wird. Das „Recht auf umgehenden Zugang zu einem Rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand" ist unter anderem dadurch erfüllt, daß der Jugendliche – oder seine Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte – einen Anwalt eigener Wahl mit der Verteidigung beauftragen können; diese Möglichkeit unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland keinen Beschränkungen.

(iii) Die Verurteilung von Jugendlichen, insbesondere das Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 37 (a))

Auf die Ausführungen unter 3 h dieses Berichts wird verwiesen.

(iv) Physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)

Insoweit kann auf die Ausführungen unter a) ii) letzter Absatz verwiesen werden.

(c) Kinder in Ausbeutungssituationen, einschließlich der physischen und psychischen Genesung und der sozialen Wiedereingliederung (Art. 39)

Die allgemeinen Verpflichtungen im Bereich der Therapie und Rehabilitation von Kindern in diesem Bereich sind in Artikel 39 des Übereinkommens erfaßt. Auf die vorangegangenen Ausführungen hierzu darf verwiesen werden.

(i) Wirtschaftliche Ausbeutung, einschließlich Kinderarbeit (Art. 32)

Artikel 32 konkretisiert die schon bisher für die Bundesrepublik Deutschland verbindliche Bestimmung in Artikel 10 Nr. 3 Satz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte, wonach „Kinder und Jugendliche ... vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden" sollen. Gemäß Artikel 32 Abs. 1 des Übereinkommens erkennen die Vertragsstaaten hieran anknüpfend das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor einer Heranziehung zu einer seiner Entwicklung schädlichen Arbeit an. Dies bedeutet nach den Festlegungen des Absatzes 2 in der praktischen Auswirkung vor allem, daß die Vertragsstaaten Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendarbeitsschutzes ergreifen müssen, und zwar auch „unter Berücksichtigung internationaler Übereinkünfte". Im Rahmen des Absatzes 2 sind dabei nur solche internationalen Verträge angesprochen, denen Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes bereits beigetreten sind; zum Ausschluß irgendwelcher Mißverständnisse über die Tragweite des Artikels 32 Abs. 2 unter diesem Aspekt hat die Delegation der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluß der Beratungen des vorliegenden Übereinkommens eine entsprechende Interpretationserklärung zu Protokoll gegeben, vgl. UNO-Dokument E/CN 4/89/48 vom 2. März 1989, S. 139 TZ 721. Innerstaatlich trägt den Anforderungen des Absatzes 2 vor allem das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 560) Rechnung.

Kinderarbeit ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz grundsätzlich verboten. Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet jede Art von Beschäftigung, die geeignet ist, das Kind in seiner Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung zu schädigen und in seiner Schulbildung zu behindern.

Aus diesem Grunde läßt das Jugendarbeitsschutzgesetz eine Beschäftigung von Kindern nur in Ausnahmefällen zu, z.B. zum Zweck der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie oder im Rahmen eines schulischen Betriebspraktikums.

Durch die Eltern oder mit deren Einwilligung dürfen Kinder über 13 Jahre kurzzeitig mit leichten Arbeiten beschäftigt werden, z.B. Mithilfe bei der Ernte, Austragen von Zeitungen, Handreichungen beim Sport. Vom 15. Lebensjahr an dürfen Schüler und Schülerinnen bis zu vier Wochen in den Schulferien arbeiten.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Einwilligung der Eltern ist eine zeitlich begrenzte Mitwirkung von Kindern bei kulturellen Veranstaltungen, z. B. Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Film- und Rundfunkaufnahmen, zulässig.

Die Einhaltung des Verbots der Kinderarbeit wird von den Aufsichtsbehörden der Bundesländer kontrolliert. Diese Behörden können bei Verstößen gegen das Verbot der Kinderarbeit Bußgelder bis zu 20.000 DM verhängen. Im Falle einer Schädigung des Kindes droht das Jugendarbeitsschutzgesetz Geld- und Freiheitsstrafen an.

Abs. 2 Buchstabe a) verlangt nicht, daß für die Zulassung zur Beschäftigung ein einheitliches, ausnahmslos für alle Minderjährigen und für alle Beschäftigungen geltendes Mindestalter festzulegen wdre. Die „Festlegung eines Mindestalters" liegt auch vor, wenn je nach Art der Beschäftigung für Jugendliche über 14 Jahren und für Kinder unterhalb dieses Alters unterschiedliche Mindestalter festgesetzt werden. Auch insoweit hat die Delegation der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluß

der Beratungen eine Interpretationserklärung abgegeben (vgl. oben).

Ferner hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter bei der Zulassung der Beschäftigung ratifiziert und berichtet hierüber regelmäßig an das Internationale Arbeitsamt.

(ii) Drogenmißbrauch (Art. 33)

Bei der Bekämpfung des Betäubungsmittelmißbrauchs, der zwar nicht sie allein betrifft, bedürfen Kinder eines besonderen Schutzes, zumal da die Abgabe von Rauschgift an Kinder oder deren Einbeziehung in die Drogenkriminalität als besonders verwerflich zu beurteilen ist. Zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 33 des Übereinkommens sind daher vor allem im Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ausführungsgesetzes Suchtstoffübereinkommen 1988 vom 2. August 1993 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1407) strenge Vorschriften enthalten. Nach § 29 a Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes liegt ein mit Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bis zu 15 Jahren bedrohtes Verbrechen vor, wenn der Täter „als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel an eine Person unter 18 Jahren abgibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln zu handeln oder sie sonst in den Verkehr zu bringen. Wer diese Verbrechen gewerbsmäßig begeht, wird nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bestraft. Artikel 33 verlangt Maßnahmen auch des Sozialwesens und der Erziehung. Sie werden in der Bundesrepublik Deutschland in vielfältiger Weise getroffen, etwa im Rahmen der Schule, durch Aufklärung der Öffentlichkeit, durch besondere erzieherische Hilfsangebote für junge Süchtige, durch Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 des Sozialgesetzbuches VIII, durch sog. „niedrigschwellige" Hilfeangebote, Angebote der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung, der Nachsorge und der Rehabilitation. Grundlage der Maßnahmen ist der Nationale Rauschgiftbekämpfungsplan von 1990.

(iii) Sexuelle Ausbeutung und sexueller Mißbrauch (Art. 34)

Nach Artikel 34 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Für die Bundesrepublik Deutschland sind insbesondere die Strafvorschriften der §§ 174 (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen), 176 (Sexueller Mißbrauch von Kindern), 180 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), 180 a (Förderung der Prostitution), 180 b (Menschenhandel), 181 (Schwerer Menschenhandel), 182 (Verführung) und 184 (Verbreitung pornographischer Schriften) StGB zu erwähnen. Durch das am 11. Juni 1994 in Kraft getretene 29. Strafrechtsänderungsgesetz vom 31. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1168) hat die Bundesregierung § 182 StGB zusammen mit § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) und dem im Gebiet der ehemaligen DDR vorläufig weitergeltenden § 149 StGB-DDR (Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen) durch eine einheitliche Schutzvorschrift ersetzt, die nunmehr männliche und weibliche Jugendliche unter 16 Jahren unabhängig vom Geschlecht des Täters oder des Opfers gegen sexuellen Mißbrauch schützt (s. dazu unten II. 2.9). Im übrigen versteht es sich in diesem Zusammenhang von selbst, daß das Problem des sexuellen Mißbrauchs von Kindern vielfältige Aspekte bietet, die über den Einsatz des Strafrechts hinausgehen. In Betracht kommen auch die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie die Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs.

(iv) Sonstige Formen der Ausbeutung (Art. 36)

Die durch Artikel 36 des Übereinkommens begründete Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Kind vor allen „sonstigen", das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigenden Formen der „Ausbeutung" zu schützen, soll den Schutz vor wirtschaftlicher (Artikel 32) und sexueller Ausbeutung (Artikel 34) ergänzen und sicherstellen, daß die internationalen Garantien des Kinderschutzes nicht verkürzt werden. Wegen des unbestimmten Inhaltes des Begriffs der „sozialen" Ausbeutung, wie sie hier angesprochen ist, ist davon auszugehen, daß den Vertragsstaaten durch die Bestimmung ein weit gespannter Regelungsspielraum eingeräumt ist. Ein konkreter Regelungsbedarf ergibt sich aus dieser Vorschrift für die Bundesrepublik Deutschland angesichts der Vielzahl sonst vorgesehener Schutzmaßnahmen derzeit nicht.

(v) Verkauf, Handel und Entführung (Art. 35)

Den Verpflichtungen aus Artikel 35 des Übereinkommens, Maßnahmen zu ergreifen, um die Entführung und den Handel mit Kindern zu verhindern, ist die Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch die §§ 234 ff. StGB sowie durch § 14 des Adoptionsvermittlungsgesetzes nachgekommen. Im Einzelfall bietet auch §§ 180 b, 181 StGB (Menschenhandel bzw. schwerer Menschenhandel) Schutz. Zur Verhinderung des Handels mit Kindern, insbesondere mit Mädchen, ist die Bundesrepublik Deutschland auch internationale Bindungen eingegangen. Auf das Protokoll vom 4. Mai 1949 Bundesgesetzblatt 1972 Teil II S. 1074 wird in diesem Zusammenhang besonders verwiesen.

(d) **Kinder, die einer Minderheit oder Ureinwohnergruppe angehören (Art. 30)**

Die in Art. 30 bezeichneten Minderheiten, die in Deutschland leben, verfügen über die in dieser Vorschrift garantierten Rechte.

II.
Situation und Entwicklung der Lebensverhältnisse von Kindern in Deutschland (1991 bis 1994)

1. Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Aspekte der tatsächlichen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen in Deutschland

Nach § 84 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – hat die Bundesregierung die Pflicht, dem Parlament in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Situation und Entwicklung der Lebensverhältnisse von jungen Menschen in Deutschland vorzulegen. Die Bundesregierung beabsichtigt, zum Thema ihres nächsten Berichts die Situation und Entwicklung der Lebensverhältnisse von Kindern in Deutschland zu machen.

Wenn in den folgenden Ausführungen in einem ersten Teil über quantitative Grundlagen berichtet und in einem zweiten Teil der Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes für die Bundesrepublik Deutschland aktualisiert wird, soll damit dem erwähnten Kinderbericht nicht vorgegriffen werden.

(a) **Zahlenangaben**

(i)Anzahl der deutschen und ausländischen Kinder und Jugendlichen

In der Bundesrepublik Deutschland lebten Ende 1991 (Stichtag: 31. Dezember) im Alter von 0 bis 14 Jahren in absoluten Zahlen und jeweils in Prozent von der jeweiligen Gesamtbevölkerung 12.275.136 (15,3 %) Kinder. Für die Altersgruppe der 14 bis 18-jährigen betrugen diese Zahlen 3.246.701 (4,0 %) Jugendliche (davon 1.669.061 = 4,3 % männlich und 1.577.640 = 3,8 % weiblich).

Für die ausländische Bevölkerung im Alter von 0 bis 13 Jahren betrug die Anzahl der am 31.12.1992 in Deutschland lebenden Kinder 1.138.649 (9,2 % der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung) und die der Jugendlichen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren 382.087 (11,5 % der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung).

Die ausländischen Kinder und Jugendlichen stammen zu erheblichen Teilen aus der Türkei und aus dem ehemaligen Jugoslawien. Unterteilt nach den 14 wichtigsten der nahezu 200 Herkunftsländer sieht die Aufteilung der ausländischen Kinder und Jugendlichen, getrennt nach Geschlecht wie folgt aus:

Land	Geschlecht	Altersgruppe 0–13 Jahre	14–18 Jahre	insgesamt
Davon:				
Summe aller ausländischen Jugendlichen	weibl.	575 847	228 169	804 018
	männl.	632 823	273 705	906 528
	zus.	1 208 670	501 874	1 710 546
Türkei	weibl.	226 288	88 393	314 681
	männl.	256 835	107 358	364 193
	zus.	483 123	195 751	678 874
ehem. Jugoslawien	weibl.	88 860	35 168	124 028
	männl.	95 089	43 315	138 404
	zus.	183 949	78 483	262 432
Italien	weibl.	43 995	17 460	61 455
	männl.	45 404	18 893	64 297
	zus.	89 399	36 353	125 752
Griechenland	weibl.	22 656	12 393	35 049
	männl.	25 029	13 180	38 209
	zus.	47 685	25 573	73 258
Bosnien-Herzegowina	weibl.	18 523	6 701	25 224
	männl.	19 176	7 009	26 185
	zus.	37 699	13 710	51 409
Polen	weibl.	15 045	6 056	21 101
	männl.	15 770	6 370	22 140
	zus.	30 815	12 426	43 241
Rumänien	weibl.	9 873	3 501	13 374
	männl.	10 979	6 184	17 163
	zus.	20 852	9 685	30 537
Marokko	weibl.	9 754	4 220	13 974
	männl.	10 694	5 123	15 817
	zus.	20 448	9 343	29 791
Kroatien	weibl.	7 732	6 264	13 996
	männl.	8 035	6 607	14 642
	zus.	15 767	12 871	28 638
Libanon	weibl.	9 414	2 038	11 452
	männl.	10 841	2 611	13 452
	zus.	20 255	4 649	24 904
Iran	weibl.	8 506	2 772	11 278
	männl.	9 901	3 611	13 512
	zus.	18 407	6 383	24 790
Portugal	weibl.	6 104	3 441	9 545
	männl.	6 685	3 591	10 276
	zus.	12 789	7 032	19 824
Afghanistan	weibl.	8 841	2 053	8 894
	männl.	7 730	2 916	10 646
	zus.	16 571	4 969	21 540
Vietnam	weibl.	7 376	1 610	8 986
	männl.	8 378	2 098	10 476
	zus.	15 754	3 708	19 462
Ungeklärt	weibl.	6 738	1 781	8 519
	männl.	7 609	2 193	9 802
	zus.	14 347	3 974	18 321

Von Bedeutung für die Bemühungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Trägern zur Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher ist der Zeitpunkt ihres Eintreffens in Deutschland. Die Zahl für 1990 (Stichtag: 30. September) belegt, daß bereits 80 % der unter 6-jährigen Kinder in Deutschland geboren wurden. Im einzelnen betrug der Anteil der hier geborenen Ausländer

im Alter von	insgesamt	darunter hier geboren
unter 6	375.430	301.069 (80,2 %)
6 bis 10	267.687	181.986 (68,0 %)
10 bis unter 16	461.134	277.318 (60,1 %)
16 bis unter 18	188.160	83.894 (44,6 %)

(ii) Zur ökonomischen Situation von Familien mit Kindern und Jugendlichen

Für die alten Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland läßt sich generell sagen, daß die Einkommensverhältnisse der Familienhaushalte eine breit ausdifferenzierte Schichtungsstruktur aufweisen. Dies ist Resultat eines jahrzehntelangen Wachstums des Volkseinkommens mit einer nur selten unterbrochenen Wohlstandsmehrung. Daran nahmen in den meisten Familien auch Kinder und Jugendliche teil. Einkommenserzielung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familienhaushalte in den alten Bundesländern erweisen sich so in einer breiten Auffächerung als ausgeprägt unterschiedlich. Gute oder befriedigende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familienhaushalten steht neben schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und Einkommensarmut, insbesondere dort, wo durch Arbeitslosigkeit der Anteil von Kindern und Jugendlichen in Familien, die Sozialhilfeempfänger sind, wächst. Deren Anteil an der Gesamtbevölkerung ist in den letzten Jahren – bedingt durch die schwierige wirtschaftliche Entwicklung – gestiegen.

Zugleich bestehen erhebliche regionale Unterschiede in den Lebensverhältnissen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien zwischen Nord und Süd, zwischen urbanen Zentren, Mittelstädten und ländlicheren Regionen fort, die neben den herkömmlichen Kriterien sozio-ökonomischer Ungleichheit wie Einkommen, Bildung, Berufsposition und Schichtzugehörigkeit der Eltern zu beachten sind.

Diese regionale Verschiedenheit der Lebensverhältnisse hat dadurch einen dramatischen Akzent erhalten, daß zwar die staatliche Einheit Deutschlands wiedererlangt werden konnte, die Unterschiede der Lebensverhältnisse zwischen West und Ost aber nur langsam auszugleichen sind und die geistigen Prägungen durch die Vergangenheit noch lange nachwirken werden.

Die Lebenslagen von Familien und Jugendlichen haben sich auch verändert durch

- eine steigende Zahl von Kindern, die als Einzelkinder aufwachsen,
- eine steigende Zahl von Kindern, die bei nur einem Elternteil aufwachsen,
- hohe Trennungs- und Scheidungsraten der Eltern,
- einen Wandel der Rollen der Familienmitglieder – insbesondere bei Frauen –, der sich u.a. an dem Wunsch fest macht, Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander verbinden zu können.

Deshalb wurde mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) die Kinder- und Jugendhilfe auf ein neues und breiteres Fundament gestellt, das neben dem Kind und Jugendlichen immer stärker die Familie und das soziale Umfeld in die pädagogische Arbeit einbezieht. Es ist das primäre Anliegen, der Familie dabei zu helfen, daß sie ihre Aufgaben wieder besser wahrnehmen kann. Dies setzt frühzeitige und präventive Angebote voraus, die sich an den unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familie orientieren.

In den vergangenen Jahren sind durch einen Ausbau der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes und durch das Erziehungsgeld wirksame Schritte durchgesetzt worden, die zu einer insgesamt positiven Entwicklung der wirtschaftlichen Situation von Familien beigetragen haben. Mit der Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht findet die in der Familie geleistete Arbeit ihren Niederschlag auch im System der Alterssicherung.

Der Vielgestaltigkeit der Lebensformen in den Familien steht ein differenziertes Angebot an Leistungen und Steuererleichterungen für Familien gegenüber; der phasenübergreifende, allgemeine Familienlastenausgleich mit seinen Komponenten des Kindergeldes und des steuerlichen Kinderfreibetrages ist kombiniert mit phasenspezifisch zur Verfügung stehenden Leistungen und Steuererleichterungen (z. B. Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung, steuerliche Ausbildungsfreibeträge) sowie mit einem Angebot an Maßnahmen für spezielle familiale Bedarfssituationen (z. B. Unterhaltsvorschußleistung für alleinstehende Eltern, Wohngeld für Familienhaushalte mit niedrigem Einkommen). Alle drei Dimensionen dieses Familienlastenausgleichs haben mit Beginn des Berichtszeitraums einen Ausbau erfahren. Mit der Einführung des Systems des allgemeinen und spezifischen Familienlastenausgleichs in den neuen Bundesländern hat die Familienpolitik einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Familien mit Kindern und Jugendlichen in den neuen Bundesländern geleistet. Die im Zuge der Verabschiedung des Bundeshaushalts für 1994 erforderlichen Einsparmaßnahmen bei einzelnen familienpolitischen Leistungen konnten durch eine stärkere Orientierung an Bedarfsgesichtspunkten erreicht werden, d.h. ohne eine Kürzung der allgemeinen Leistungssätze.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat für den Familienlastenausgleich einen Mindestmaßstab gesetzt, indem das Existenzminimum für Kinder nicht der Besteuerung unterliegen darf.

Ausgehend von nivellierten, dicht beieinanderliegenden Einkommenshöhen im Jahr 1990 und einer Ballung in unteren Einkommensschichten haben in den Jahren nach der Vereinigung Deutschlands die Familieneinkommen in den neuen Bundesländern begonnen, sich stärker zu differenzieren und über die Einkommensschichten zu streuen – in beide Richtungen.

Nachfolgende Tabellen veranschaulichen die Einkommensschichtungen von Ehepaaren mit Kindern und Alleinerziehenden in den alten und den neuen Bundesländern für das Jahr 1992:

Einkommensschichtung *neue* Bundesländer (1992) Ehepaare mit Kindern und Alleinerziehende vorläufiges Schichtungsmodell

Lohnsteuerpflichtige mit Kindern*)

Bruttolohn DM monatlich	Alleinerziehende mit einem Kind in 1000	zwei und mehr Kindern in 1000	Ehepaare mit einem Kind in 1000	zwei Kindern in 1000	drei und mehr Kindern in 1000	insgesamt in 1000
unter 1000	33	20	23	29	8	112
1000–2000	68	40	49	58	23	237
2000–3000	85	41	193	160	31	508
3000–4000	38	9	128	131	60	367
4000–5000	15	4	119	85	29	252
über 5000	8	3	172	155	38	376
insgesamt:	245	118	683	617	189	1852
nachrichtlich: Anzahl Kinder	245	275	683	1235	626	3065

Übrige Steuerpflichtige mit Kindern**)

	77	36	101	111	32	358
nachrichtlich: Anzahl Kinder	77	84	101	223	102	587

Alle Steuerpflichtigen mit Kindern (Lohnsteuerpflichtige und übrige Steuerpflichtige)

zusammen	322	153	785	729	221	2210
nachrichtlich: Anzahl Kinder	322	359	785	1458	728	3651

Quelle: DV-System des Bundesministeriums für Familie und Senioren zum Familienlastenausgleich

*) Alleinerziehende: rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer oder Beamte
Ehepaare: mindestens ein Ehepartner ist rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder Beamter

**) Alleinerziehende: Selbständige, Versorgungsempfänger oder Nichterwerbstätige
Ehepaare: jeder der beiden Ehepartner ist Selbständiger, Versorgungsempfänger oder Nichterwerbstätiger

Einkommensschichtung *alte* Bundesländer (1992) Ehepaare mit Kindern und Alleinerziehende vorläufiges Schichtungsmodell

Lohnsteuerpflichtige mit Kindern*)

Bruttolohn DM monatlich	Alleinerziehende mit einem Kind in 1000	zwei und mehr Kindern in 1000	Ehepaare mit einem Kind in 1000	zwei Kindern in 1000	drei und mehr Kindern in 1000	insgesamt in 1000
unter 1000	123	54	135	127	65	504
1000– 2000	57	29	72	59	26	242
2000– 3000	89	26	131	78	40	364
3000– 4000	107	24	330	245	101	808
4000– 5000	89	25	534	430	192	1270
5000– 6000	36	12	444	361	139	992
6000– 7000	20	6	386	292	96	800
7000– 8000	8	3	299	209	71	591
8000– 9000	4	2	191	142	42	381
9000–10 000	2	1	130	96	25	254
10 000–11 000	1	0	81	67	16	164
11 000–12 000	2	1	42	38	14	96
über 12 000	2	1	114	116	35	269
insgesamt:	540	185	2888	2261	862	6736
nachrichtlich: Anzahl Kinder	540	429	2888	4522	2890	11 269

Übrige Steuerpflichtige mit Kindern**)

	229	131	315	306	153	1133
nachrichtlich: Anzahl Kinder	229	300	315	611	523	1978

Alle Steuerpflichtigen mit Kindern (Lohnsteuerpflichtige und übrige Steuerpflichtige)

zusammen	769	316	3203	2566	1015	7869
nachrichtlich: Anzahl Kinder	769	729	3203	5133	3412	13 246

Quelle: DV-System des Bundesministeriums für Familie und Senioren zum Familienlastenausgleich

*) Alleinerziehende: rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer oder Beamte
Ehepaare: mindestens ein Ehepartner ist rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder Beamter
**) Alleinerziehende: Selbständige, Versorgungsempfänger oder Nichterwerbstätige
Ehepaare: jeder der beiden Ehepartner ist Selbständiger, Versorgungsempfänger oder Nichterwerbstätiger

(iii) Bildung und Erziehung

Für den Lebensweg von Kindern und Jugendlichen sind die Möglichkeiten, Bildungs- und Erziehungsangebote in Anspruch zu nehmen, von großer Bedeutung.

Für die Versorgung der Kinder unter 6 Jahren und der Kinder im Schulalter (außerhalb des Unterrichts) ergeben sich die folgenden Quoten.

Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder

	westliche Bundesländer und Berlin-West[1])	östliche Bundesländer und Berlin-Ost[2])
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	38 153	294 086
Versorgungsgrad (Zahl der Plätze bezogen auf 1- und 2-jährige Kinder)	2,70 %	77,34 %
Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	1 583 622	721 262
Versorgungsgrad (Zahl der Plätze bezogen auf 3- bis 6 1/2-jährige Kinder)	68.99 %	97,31 %
Plätze für Kinder im Schulalter	128 789	555 223
Versorgungsgrad (Zahl der Plätze bezogen auf 6 1/2- bis 10 1/2-jährige Kinder)	5,02 %	63,24 %

Quelle: 1) Jugendhilfestatistik zum 31.12.1990
2) nach Angaben der zuständigen Ministerien

Für den Bereich der schulischen Bildung ist auszuführen, daß nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes zu Beginn des Schuljahres 1991/92 bzw. des Wintersemesters 1991/92 12.283.842 junge Deutsche und 1.109.646 junge Ausländer Allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen oder Hochschulen in Deutschland besuchten.

Davon entfielen auf

				Deutsche		Ausländer	
	Insgesamt	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Allgemeinbildende Schulen	9 065 865	4 619 801	4 446 064	4 210 445	4 067 559	409 356	378 505
Berufliche Schulen	2 552 436	1 393 989	1 158 447	1 273 999	1 069 519	119 990	88 928
Hochschulen	1 775 187	1 080 080	695 107	1 008 300	654 020	71 780	41 087
Insgesamt	13 393 488	7 093 870	6 299 618	6 492 744	5 791 098	601 126	508 520

Prozentual verteilen sie sich auf

	Deutsche			Ausländer		
	Deutsche	männl.	weibl.	Ausl.	männl.	weibl.
Allgemeinbildende Schulen	67,4	64,8	70,2	71,0	68,1	74,4
davon: Grundschulen	25,1	24,2	26,1	27,0	25,6	28,6
Hauptschulen[1])	9,8	10,1	9,5	21,5	21,0	22,0
Integr. Klasse für Haupt- und Realschüler	1,1	1,2	1,1	Angaben für 1991 nicht erhoben		
Oberschulen	2,9	2,8	3,0	0,0	0,0	0,0
Realschulen	7,9	7,2	8,6	6,5	5,8	7,3
Gymnasien	14,5	12,9	16,3	7,3	6,6	8,1
Integr. Gesamtschulen[2])	3,2	3,2	3,2	4,0	4,0	4,1
Sonderschulen	2,4	2,9	1,9	4,2	4,6	3,7
Abendschulen und Kollegs	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
Berufliche Schulen	19,1	19,6	18,5	18,8	20,0	17,5
Hochschulen	13,5	15,5	11,3	10,2	11,9	8,1
davon: Fachhochschulen	3,1	4,1	1,9	1,8	2,5	0,9
Universitäten[3])	10,5	11,5	9,4	8,4	9,5	7,1

[1]) einschl. schulartunabhängiger Orientierungsstufe
[2]) einschl. Freier Waldorfschulen
[3]) einschl. Verwaltungsfachhochschulen

Der Mädchen- bzw. Frauenanteil an den Schülern und Hochschülern der jeweiligen Schulen betrug

	deutsche Mädchen und Frauen	ausländische Mädchen und Frauen
Allgemeinbildende Schulen	49,1	48,0
Grundschulen	49,0	48,6
Hauptschulen[1])	45,6	46,9
Integr. Klasse für Haupt- und Realschüler	45,4	Angaben für 1991 nicht erhoben
Oberschulen	49,5	48,9
Realschulen	51,5	51,7
Gymnasien	52,9	51,0
Integr. Gesamtschulen[2])	47,7	46,7
Sonderschulen	36,5	40,9
Abendschulen und Kollegs	53,3	46,6
Berufliche Schulen	45,6	42,6
Hochschulen	39,3	36,4
Fachhochschulen	29,8	24,3
Universitäten[3])	42,1	38,9

[1]) einschl. schulartunabhängiger Orientierungsstufe
[2]) einschl. Freier Waldorfschulen
[3]) einschl. Verwaltungsfachhochschulen

Die Jugend in Deutschland sieht ihre Zukunft überwiegend positiv -und dies bei realistischer Einschätzung vorhandener Probleme, so das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage des Instituts für praxisorientierte Sozialforschung (IPOS) vom März 1993. Danach sind 95 % der westdeutschen Jugendlichen und 83 % im Osten mit ihrem Leben zufrieden. 60 % der befragten Jugendlichen sehen mehr Möglichkeiten, sich selbst zu entfalten, 26 % betrachten sie als unverändert und nur 13 % als schlechter. Auf die Veränderungen seit der Wende angesprochen antworten 71 % der Jugendlichen in Ostdeutschland, daß die Entscheidung im März 1990 für eine politische Ordnung nach westlichem Muster richtig war.

Die zuversichtliche Grundstimmung ist um so bemerkenswerter, als gleichzeitig die schwierige Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation von den jungen Menschen als größte Sorge empfunden wird. Das gilt vor allem für die Jugendlichen in den neuen Ländern. Als die tiefgreifendsten Veränderungen nach der staatlichen Einheit wurden die Umbrüche des Berufs- und Arbeitslebens empfunden. Viel deutlicher als die Chancen der neuen marktwirtschaftlichen Ordnung zeigten sich zunächst krisenhaft die verheerenden Folgen der alten zentralen Staatswirtschaft, die zu einem dramatischen Einbruch bei Produktion und Beschäftigung führten. Sorgen um den Arbeitsplatz, eigene Arbeitslosigkeit oder Verlust des Arbeitsplatzes bei Eltern und Nachbarn wurden zu bedrückenden Lebenserfahrungen.

Die vielfältigen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik hatten nicht zuletzt auch die Eindämmung von Jugendarbeitslosigkeit zum Ziel. Die krisenhafte untypische Übergangsphase in die Marktwirtschaft sollte jungen Menschen nicht das Gefühl vermitteln, für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbau nicht gebraucht zu werden.

(b) **Berufswahlverhalten**

Zum Berufswahlverhalten der nachwachsenden Generation gibt der Berufsbildungsbericht mit Zahlen aus dem Jahr 1991 Auskunft. Danach umfassen die 10 am stärksten von männlichen Auszubildenden in der sogenannten dualen Berufsausbildung besetzten Berufe 38,4 % aller Auszubildenden in den alten und 40,2 % in den neuen Ländern. Von den männlichen Jugendlichen in den alten Ländern werden die Berufe Kraftfahrzeugmechaniker (7,6 %), Elektroinstallateur (5,2 %), Industriemechaniker, Maschinen- und Systemtechniker (3,6 %), Kaufmann im Groß- und Außenhandel (3,5 %), Industriemechaniker Betriebstechnik (3,4 %), Tischler (3,3 %), Bankkaufmann (3,2 %), Industriekaufmann und Kaufmann im Einzelhandel (jeweils 3,0 %) sowie Gas- und Wasserinstallateur (2,7 %) bevorzugt. In den neuen Ländern stehen die Berufe Industriemechaniker Betriebstechnik (7,8 %), Maurer (6,9 %), Kraftfahrzeugmechaniker (4,7 %), Maler und Lackierer (3,7 %), Tischler (3,5 %), Elektroinstallateur (3,3 %), Gas- und Wasserinstallateur und Zerspahnungsmechaniker Drehtechnik (jeweils 3,0 %) sowie Energieelektroniker Anlagentechnik und Energieelektroniker Betriebstechnik (jeweils 2,3 %) im Vordergrund.

Der Anteil der 10 am stärksten von weiblichen Jugendlichen besetzten Ausbildungsberufe beträgt 1991 in den alten Bundesländern 54,7 % und in den neuen Ländern 51,3 %. In den alten Ländern stehen bei den jungen Frauen folgende Berufe an der Spitze: Arzthelferin (7,6 %), Kauffrau im Einzelhandel und Frisörin (jeweils 6,8 %), Bürokauffrau (6,4 %), Industriekauffrau (6,2 %), Zahnarzthelferin (5,3 %), Bankkauffrau (5,0 %), Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk (3,9 %), Kauffrau im Groß- und Außenhandel (3,4 %) und Fachgehilfin in Steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (3,2 %). In den neuen Ländern wählen die weiblichen Jugendlichen insbesondere die Berufe Kauffrau im Einzelhandel (11,4 %), Bürokauffrau (7,5 %), Industriekauffrau (6,3 %), Frisörin und Köchin (jeweils 4,8 %), Zahnarzthelferin (3,9 %), Restaurantfachfrau (3,7 %), Bankkauffrau (3,6 %), Gärtnerin (2,7 %) und Verkäuferin (2,6 %).

Bei einem Vergleich fällt vor allem die unterschiedliche Gewichtung in den neuen und alten Ländern auf. Während bei den männlichen Jugendlichen in den neuen Ländern Industrie- und Bauberufe im Vordergrund stehen, gehören zu den ersten 10 von jungen Männern in den alten Ländern besetzten Berufen vor allem auch Berufe im kaufmännischen Bereich. Im Unterschied zu den jungen Frauen in den alten Ländern zählen in den neuen Ländern neben den Berufen im kaufmännischen Bereich und Dienstleistungsbereich auch Berufe der Gastronomie zu den bevorzugten Ausbildungsberufen.

(c) **Öffentliche Jugendförderung des Bundes**

Die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch die öffentliche Hand ist nach dem Grundgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in erster Linie eine Aufgabe der Länder und Gemein-

den. Für bestimmte Arbeitsfelder – insbesondere im nationalen und internationalen Rahmen – besteht jedoch auch eine Zuständigkeit des Bundes.

Die Jugendförderung des Bundes verfolgt das Ziel, sich unterstützend an den Aufgaben der Jugendhilfe zu beteiligen. So fördert der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit Träger und Maßnahmen der Jugendhilfe, soweit sie von überregionaler Bedeutung sind und ihrer Art nach nicht durch ein Bundesland allein wirksam gefördert werden können, sowie Modelle zur Gewinnung neuer übertragbarer Erkenntnisse.

Die Fördergrundsätze sind in den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 20. Dezember 1993 festgelegt, die am 1. Januar 1994 die bisherigen Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 6. November 1985 ablösten.

Zielgruppen sind

- junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte,
- ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige und andere Multiplikatoren.

Dazu gehören auch Personen ausländischer Herkunft, die in der Bundesrepublik Deutschland leben.

Die Bundesregierung führt den Kinder- und Jugendplan im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Ländern, den kommunalen Gebietskörperschaften und den bundeszentralen Trägern der freien Jugendhilfe durch.

Die Bundesregierung hält es für vordringlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vergleichbaren Chancen für die Jugend und die Strukturen der Jugendhilfe in Deutschland beizutragen und das Zusammenwachsen der jungen Generation zu unterstützen. Hierzu ist eine leistungsfähige Infrastruktur der freien Jugendhilfe auf Bundesebene (z.B. Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendkulturarbeit, Politische Bildung) unverzichtbar. Die Bundesregierung hält Hilfen für junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen für besonders wichtig und fördert sie in verschiedenen Modellprogrammen. Aufgrund der westeuropäischen Einigung und der Veränderungen in Osteuropa ergeben sich für die internationale Jugendarbeit besondere Herausforderungen.

Für das Jahr 1993 (Stand: 31.12.1993) standen im Kinder- und Jugendplan des Bundes 220.778.000 DM zur Verfügung, die sich auf die einzelnen Positionen wie folgt aufgliedern:

1.	Politische Bildung außerhalb der Jugendverbände	21.552.990 DM
2.	Internationale Jugendarbeit	30.005.416 DM
3.	Kulturelle Bildung	13.575.507 DM
4.	Jugend und Sport	1.222.000 DM
5.	Soziale Bildung	19.534.270 DM
6.	Jugendsozialarbeit	23.136.691 DM
7.	Jugendarbeit mit Behinderten	3.030.500 DM
8.	Zentrale Fortbildungsstätten	3.296.500 DM
9.	Intern. Austausch von Fachkräften der Jugendhilfe	446.000 DM
10.	Modellversuche und Wirkungsanalysen	999.980 DM

11. Zentrale Jugend- und Studentenverbände	25.971.770 DM
12. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	4.810.000 DM
13. Zentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe	5.643.815 DM
14. Sonderplan Berlin	3.149.139 DM
15. Sonstige zentrale Einzelmaßnahmen	3.566.688 DM
16. Deutsch-amerikanischer Jugendaustausch für junge Berufstätige	760.000 DM
17. Sondermaßnahmen der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern	26.154.934 DM
18. Mädchenarbeit	5.389.790 DM
19. Informations-, Beratungs- und Fortbildungsdienst der Jugendhilfe (IBFJ)	1.644.450 DM
20. Erziehungshilfen und weitere unterstützende Hilfen	3.591.789 DM
21. Außerfamiliäre und außerschulische Hilfen für Kinder	2.631.500 DM
22. KABI (BJP-Innovationen)	904.840 DM
23. Aktionsprogramm „Zielgruppenorientierte Prävention"	20.355.970 DM

Im Jahre 1990 wurden erstmalig einigungsbedingt insbesondere für Sondermaßnahmen in den neuen Bundesländern zusätzliche Mittel bereitgestellt. Dem Auf- und Ausbau der freien Jugendhilfe in den neuen Bundesländern und dem Zusammenwachsen der jungen Generation in den neuen und alten Bundesländern kommt seit 1990 besondere Bedeutung zu; aus allen Programmen des Kinder- und Jugendplanes werden daher Projekte für diesen Schwerpunkt gefördert.

Der internationale Jugendaustausch trägt dazu bei, bislang fremde Menschen und Kulturen besser zu verstehen und damit zu einem friedlichen Zusammenleben hinzuführen. Etwa 4.000 Programme des internationalen Jugendaustausches werden jährlich aus Mitteln des Bundesministeriums für Frauen und Jugend gefördert. Auf diesem Gebiet ergab sich durch die Veränderungen in den ost- und mitteleuropäischen Ländern ein neuer Schwerpunkt. Mit einigen neuen Staaten wurden inzwischen bilaterale Regierungsabkommen für die Zusammenarbeit im Bereich der Jugendhilfe abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Deutsch-Polnische Jugendwerk verwiesen. Zahlreiche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Bestrebungen, in Mittel- und Osteuropa nichtstaatliche Jugendarbeit aufzubauen.

Seit 1992 werden im Rahmen eines zeitlich begrenzten Sonderprogramms gegen Aggression und Gewalt gemeinsam mit einigen Bundesländern in verschiedenen Regionen entsprechende präventive Projekte gefördert. Darüber hinaus wird das seit 1992 bestehende Programm zum Aus- und Aufbau von Trägern der freien Jugendhilfe (AFT) in den neuen Bundesländern fortgeführt.

Der bisherige Bundesjugendplan wurde fortentwickelt zu dem ab 1994 geltenden Kinder- und Jugendplan des Bundes.

(d) **Freizeit**

Zu der Frage, wieviel freie Zeit Mütter und Väter durchschnittlich täglich mit ihren Kindern verbringen, liegt eine Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts vor. Dieses hat im Herbst 1988 insgesamt 1.056 Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren und Eltern befragt, mit was, wo und mit wem sie ihre Freizeit verbringen. An Freizeiten mit den Eltern nannten die Kinder u.a. Gesellschaftsspiele (55 %), Ausflüge machen (36 %), Spaziergänge (19 %) und – schon weit abgeschlagen – Fernsehen (10 %). Auf-

fällige Altersunterschiede zeigten sich nicht. 60 % aller Kinder möchten mehr Freizeit mit den Eltern verbringen. Dieser Wunsch ist unter den 8-jährigen (68 %) stärker als bei den 12-jährigen (57 %). Zur Freizeitnutzung Jugendlicher liegt die im Auftrag der Bundesregierung im Februar/März 1993 unter 14 bis 27-jährigen jungen Deutschen in Ost und West durchgeführte Umfrage des Instituts für praxisorientierte Sozialforschung (IPOS) über bevorzugte Freizeitbetätigungen und die von den Befragten empfundenen Hinderungsgründe vor, diesen Betätigungen nachzugeben. Danach erscheint insgesamt Westdeutschland als eine Freizeitgesellschaft mit vielen Freizeitangeboten, wenig freier Zeit und relativ viel Arbeit. Ostdeutschland zeigt sich dagegen als eine Arbeitsgesellschaft mit wenig Arbeit, viel unfreiwilliger Freizeit und wenig Freizeitangeboten. Über die Freizeitaktivitäten junger Menschen im einzelnen in Ost und West gibt die nachstehende Tabelle (IPOS) Auskunft:

Freizeitaktivitäten, aufgegliedert nach Ost/West und Geschlecht

Ich nenne Ihnen jetzt einige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.
Bitte sagen Sie es mir wieder anhand der Skala von +5 bis -5, was Sie gerne in Ihrer Freizeit machen. „Plus 5" bedeutet, daß Sie das sehr gerne machen, „minus 5" bedeutet, daß Sie das überhaupt nicht gerne machen.
Mit den Werten dazwischen können Sie Ihre Meinung abgestuft sagen.

	West			Ost		
Skalen-Mittelwerte	Gesamt	männl.	weibl.	Gesamt	männl.	weibl.
Anzahl	1015	513	500	1190	608	582
Sport betreiben	+3,0	+3,1	+2,9	+1,9	+2,2	+1,6
Sportveranstaltungen besuchen	+0,5	+1,0	+0,0	+0,0	+0,4	–0,5
Ins Kino gehen	+2,6	+2,2	+3,0	+1,9	+1,6	+2,2
Theater, Konzert	+1,0	+0,6	+1,5	+0,3	–0,3	+0,9
Musik hören, lesen	+2,5	+2,2	+2,8	+2,6	+2,3	+2,8
In Kneipen gehen	+1,4	+1,4	+1,4	–0,7	–0,3	–1,1
In Discos gehen	+0,8	+0,8	+0,9	+1,6	+1,3	+1,8
Einfach nur rumhängen	+1,5	+1,1	+1,9	+1,4	+1,1	+1,7

2. Entwicklungen in den Jahren 1991 bis 1994

1) Reform des Kindschaftsrechts

Eine Reform des Kindschaftsrechts ist geboten, um die Rechtsstellung der ehelichen und nichtehelichen Kinder weiter anzugleichen, um das Kindeswohl stärker als nach geltendem Recht möglich zu berücksichtigen, um Aufträgen des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen und um die innerdeutsche Rechtsangleichung zu vollziehen.

Diese Reform, die die von dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes gesetzten Impulse in dem für die Lage des Kindes besonders sensiblen Bereich der Familie umsetzt, strebt eine umfassende Überprüfung des gesamten Kindschaftsrechts an, insbesondere auch des Abstammungsrechts, des Rechts der künstlichen Zeugung, des Rechts der gesetzlichen Amtspflegschaft, des Sorgerechts und des Umgangsrechts, des Rechts des an die Mutter eines nichtehelichen Kindes zu leistenden Betreuungsunterhalts, des Kindesunterhalts sowie des Erbrechts. Ferner geht es um die damit im Zusammenhang stehenden Fragen des Vormundschaftsrechts, des Adoptionsrechts, des Pflegschaftsrechts, des Pflegekindschaftsrechts sowie des Verfahrensrechts.

Das Bundesministerium der Justiz wird bei der Vorbereitung der Reform von einer interdisziplinären, aus externen Experten zusammengesetzten Arbeitsgruppe beraten, die inzwischen mehrfach getagt hat. Es wird angestrebt, daß diese Arbeitsgruppe ihre Beratungen so rechtzeitig abschließt, daß bis zum Ende der Legislaturperiode nicht nur Thesen, sondern – wie in Nummer 2 der Entschließung des Deutschen Bundestages gefordert – Formulierungen für Gesetzesvorschriften vorgelegt werden können.

Bei drei Vorhaben sind die Arbeiten schon soweit fortgeschritten, daß eine Verabschiedung noch in der laufenden Legislaturperiode angestrebt wird. Es handelt sich um folgende Einzelprojekte:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Mißhandlungsverbotsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz);
- Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz).

2) Anpassung und Erhöhung der Unterhaltsrenten für Minderjährige

Die Unterhaltsrenten Minderjähriger werden von Zeit zu Zeit an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei gestiegenem Lohn-/Preisniveau angepaßt. Dabei geht es für die Bundesländer im Beitrittsgebiet auch darum, die Unterhaltsrenten schrittweise an die Regelbedarfs- und Anpassungssätze in den alten Bundesländern anzugleichen.

Die Regelbedarfssätze für nichteheliche Kinder und der Anpassungssatz für Unterhaltsrenten Minderjähriger in den alten Bundesländern sind dementsprechend durch die Vierte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige vom 19. März 1992 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 535) mit Wirkung vom 1. Juli 1992 um 16 % erhöht worden. Außerdem haben die Landesregierungen in den neuen Bundesländern im Anschluß an Koordinierungsgespräche, die vom Bundesministerium der Justiz gefördert wurden, Zweite Verordnungen der Landesregierungen zur Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige erlassen.

3) Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes bestimmt, daß Kinder bei der Ausübung ihrer im Übereinkommen anerkannten Rechte entsprechend ihrer Entwicklung zu leiten und zu fördern sind (Artikel 5). Der Europarat plant, die Bestimmungen dieses Übereinkommens durch ein Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten zu ergänzen. Die Bundesregierung arbeitet an Vorbereitungen für einen Übereinkommensentwurf mit, der durch Verfahrensregelungen dazu beitragen soll, daß Kinder ihre Rechte wirksam durchsetzen können. Einen ersten vollständigen Vorentwurf hat die Sachverständigengruppe des Europarats soeben vorgelegt.

4) Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Für die vielfältigen Probleme der grenzüberschreitenden Adoption (Zusammentreffen mehrerer Kulturen und Rechtsordnungen, geographische Entfernungen) hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes nur in Teilbereichen Lösungen angeboten; im übrigen hat es in Artikel 21 Buchstabe e) den Vertragsstaaten aufgegeben, durch den Abschluß internationaler Verträge die mit Artikel 21 des Übereinkommens verfolgten Ziele weiter zu fördern.

Der Erfüllung dieses Anliegens hat sich die Haager Konferenz für internationales Privatrecht angenommen. Die XVII. Tagung der Konferenz hat am 29. Mai 1993 das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vorgelegt. Das Übereinkommen sieht die Einrichtung eines Systems nationaler Zentralstellen vor, die zum Schutz der Kinder und zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der internationalen Adoptionsvermittlung zusammenarbeiten werden. Eine Zeichnung des Übereinkommens noch in der laufenden Legislaturperiode erscheint möglich.

5) Verschärfung der Strafvorschriften gegen Kinderpornographie

Zur Ergänzung der bisherigen Vorschriften des geltenden Rechts, die sich in der Praxis als nicht ausreichend wirksam erwiesen haben, sind durch das am 1. September 1993 in Kraft getretene 27. Strafrechtsänderungsgesetz – Kinderpornographie – vom 23. Juli 1993 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1346) unter anderem der Strafrahmen für die Verbreitung von Kinderpornographie erhöht und insbesondere der bisher straflose Besitz kinderpornographischer Darstellungen unter Strafe gestellt worden.

Durch diese Maßnahme soll auch der Konsument von Kinderpornographie, der durch seine Nachfrage letztlich den Markt für solche Produkte schafft, strafrechtlich belangt werden, wenn es sich – so insbesondere bei Videos – um Fälle handelt, in denen Kinder tatsächlich sexuell mißbraucht worden sind. Dies wird dazu beitragen, den Markt für solche Produkte auszutrocknen.

Zusätzlich haben die Landesregierungen eine Anregung der Bundesregierung aufgegriffen, für die Verbreitung von Kinderpornographie – sowie generell von sogenannter „harter" Pornographie – statt der in den Landespressegesetzen vorgesehen kurzen Verjährungsfristen die längeren Fristen des Strafgesetzbuches gelten zu lassen.

6) Maßnahmen gegen Kinder-Sex-Tourismus

Deutsche Touristen, die im Ausland Kinder sexuell mißbrauchen, konnten nach bisher geltendem Recht im Inland nur bestraft werden, wenn es sich um deutsche Kinder handelte oder wenn die Tat auch am ausländischen Tatort unter Strafe gestellt war. Nicht erfaßt wurden demnach Taten von Deutschen im Ausland zum Nachteil ausländischer Kinder, wenn die Tat nach dem am Tatort geltenden Recht – z.B. wegen einer niedrigeren Schutzaltersgrenze – nicht mit Strafe bedroht war.

Um diese Schutzlücke zu Gunsten der bedrohten Kinder zu schließen, wurde im 27. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. Juli 1993 hinsichtlich des § 5 Nr. 8 StGB des Strafgesetzbuchs die Strafbarkeit wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern auf Tathandlungen Deutscher an ausländischen Kindern im Ausland ausgedehnt.

Als ersten Schritt zur praktischen Umsetzung hat das Auswärtige Amt auf Anregung der Bundesministerin der Justiz im Herbst 1993 eine Demarchenaktion in den Hauptzielländern des Kinder-Sex-Tourismus durchgeführt. Dadurch wurden die Änderung des deutschen Strafrechts und seine Bedeutung dort bekannt gemacht. Zugleich wurden die Regierungen der betroffenen Staaten gebeten, die deutschen Ermittlungsbehörden bei der Umsetzung der Gesetzesnovelle zu unterstützen. Die durchwegs positiven ersten Reaktionen auf die Demarchenaktion und das Bekanntwerden neuer Zielländer haben die Bundesregierung veranlaßt, eine Ausweitung auf weitere Staaten vorzubereiten.

7) Verjährungsfristen bei Sexualdelikten

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten, die an Kindern begangen werden, ist nach geltendem Recht vielfach bereits verjährt, ehe derartige Delikte zur Anzeige gebracht werden. Denn viele Opfer derartiger, häufig im familiären Umfeld des Opfers begangener Delikte sind erst im Erwachsenenalter, wenn sie nicht mehr unter dem Einfluß des Täters stehen, in der Lage, das ihnen geschehene Unrecht zu ermessen und zur Anzeige zu bringen.

Es ist daher beabsichtigt, den Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung für bestimmte gravierende Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern derart hinauszuschieben, daß für die Opfer eine Möglichkeit zur Anzeigeerstattung noch nach Eintritt der Volljährigkeit besteht.

8) Maßnahmen gegen Kinderhandel

Nachdem z.B. im Oktober 1991 in Berlin spektakuläre Fälle von Kinderhandel bekanntgeworden sind, werden Überlegungen angestellt, die Strafvorschrift über Kindesentziehung (§ 235 StGB) – die die Entführung von Kleinstkindern nur unzureichend erfaßt – auszuweiten und insbesondere im Hinblick auf Erscheinungsformen eines gewinnorientierten Kinderhandels einen neuen, als Verbrechen eingestuften Straftatbestand einzuführen. Diese Überlegungen werden beeinflußt durch das Ergebnis einer kriminologischen Untersuchung, die das Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben hat.

9) Einheitlicher Schutz von Jugendlichen im Bereich des Sexualstrafrechts

Seit der Wiederherstellung der staatlichen und nationalen Einheit war der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen im Bereich des Sexualstrafrechts unterschiedlich geregelt; einerseits durch die §§ 175, 182 StGB in den alten Bundesländern, andererseits durch den aufgrund des Einigungsvertrags fortgeltenden § 149 StGB-DDR im Beitrittsgebiet. Die Geltung unterschiedlichen Rechts für den strafrechtlichen Schutz Jugendliche vor sexuellem Mißbrauch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland konnte – auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes – nur für eine Übergangszeit hingenommen werden.

Durch das am 11. Juni 1994 in Kraft getretene 29. Strafrechtsänderungsgesetz vom 31. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1168) sind die erwähnten Schutzvorschriften durch eine einheitliche Schutzvorschrift ersetzt worden, die männliche und weibliche Jugendliche unter 16 Jahren unabhängig vom Geschlecht des Täters oder des Opfers vor sexuellem Mißbrauch schützt. Damit wird gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und gesellschaftlichen Diskriminierungen gegenüber Homosexuellen geleistet. Die Strafbarkeit wird auf Fälle beschränkt, bei denen ernsthafte nachteilige Folgen für die sexuelle Entwicklung des Jugendlichen zu befürchten sind, nämlich bei Ausnutzung einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen, bei Versprechen oder Gewähren eines Entgelts oder vergleichbaren Vorteils für die Vornahme sexueller Handlungen oder bei Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung. Strafbar ist auch, wer das Opfer zu sexuellen Handlungen mit Dritten bestimmt, weil das Opfer in diesen Fällen ebenso schutzwürdig ist.

10) Reform des gesamten Jugendkriminalrechts

Die Fortentwicklung der Reform des Jugendkriminalrechts ist von der Bundesregierung bereits im Zusammenhang mit dem am 1. Dezember 1990 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) als notwendig anerkannt worden; sie ist auch Gegenstand eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1990.

Inzwischen haben die Überlegungen zum Umfang und Inhalt eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes deutlich gemacht, daß das gesamte Jugendkriminalrecht einer umfassenden Überprüfung bedarf. Dabei geht es u.a. um die Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sowie um die Voraussetzungen für die Verhängung einer Ju-

gendstrafe. Auch der Notwendigkeit, Konzepte zur Reduzierung und Bewältigung jugendlicher Gewalt zu entwickeln, wird – im Zusammenhang insbesondere auch mit neuen Erscheinungsformen extremistischer Gewalttaten durch Jugendliche – eine wichtige Rolle zukommen müssen; dabei dürfte allerdings weniger die Frage von Bedeutung sein, ob die strafrechtlichen Mittel ausreichend sind, als vielmehr die Frage nach sozial- und jugendpolitischen Initiativen und Handlungsfeldern. Die Rolle des Verteidigers im Jugendstrafverfahren, das Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen sowie die hier zugelassenen Rechtsmittelverfahren bedürfen ebenfalls der Überprüfung. Einbezogen werden in die Reformüberlegungen müssen auch die Auswirkungen jugendstrafrechtlicher Besonderheiten auf die Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten. Den Belangen junger Mädchen und Frauen bei Anordnung und Durchführung jugendrichterlicher Sanktionen ist Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Grenzen der Straf- und der Bestrafungsmündigkeit sowie die Entkriminalisierung von Bagatell- und jugendtypischen Delikten sind zu überdenken.

11) Opferschutz im Strafverfahren

Kinder können als Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten im Familienbereich zusätzlich durch ihre – zumeist mehrfache – Vernehmung in Strafverfahren gegen nahe Angehörige seelisch Schaden erleiden, so wenn sie sich mit der Verantwortung belastet sehen, durch ihre Aussage möglicherweise die Familie zu zerstören.

Es gibt eine Reihe von rechtspolitischen Anstößen und Vorschlägen zu diesem Problemkreis, die teils im abschließenden Gutachten der von der Bundesregierung eingesetzten „Gewaltkommission" (1990) enthalten sind, teils von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, zum Teil auch von der Konferenz der Justizminister und -senatoren bzw. der Jugendminister und -senatoren der Länder ausgehen. Im Vordergrund der Überlegungen stehen dabei Vorschläge, die auf eine Erweiterung der Möglichkeiten hinzielen, das Strafverfahren einzustellen und anstatt dessen geeignete sozialpädagogische oder familientherapeutische Maßnahmen einzuleiten.

Die Zielsetzung dieser Vorschläge ist zu begrüßen. Über die Art der zu ergreifenden Maßnahmen gibt es noch manche offene Fragen. Das Bundesministerium der Justiz hat ein Forschungsvorhaben an die Universität Berlin vergeben, um die relevante Literatur aufarbeiten und sichten zu lassen. Im übrigen erwägt das Bundesministerium der Justiz, die ausstehenden Fragen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie und Senioren im Rahmen eines Forschungsprojektes zu vertiefen.

Der Zeitpunkt einer etwaigen Einleitung von Gesetzgebungsmaßnahmen ist darum noch offen.

12) Reform des Jugendstrafvollzugs

Bisher fehlt es an einer umfassenden gesetzlichen Regelung über den Vollzug der Jugendstrafe, den Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendanstalten sowie über den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden.

Die jugendspezifischen, insbesondere erzieherischen Anliegen, die sich mit dem Vollzug derartiger Maßnahmen bei jungen Gefangenen verbinden, lassen sich auf diese Weise nicht optimal verwirklichen. Dies gilt z. B. für die auch bei der Untersuchungshaft an Jugendlichen in den Vordergrund zu stellende jugendspezifische Vollzugsgestaltung.

Darum soll eine eigenständige gesetzliche Regelung in Form eines besonderen Jugendvollzugsgesetzes eingeführt werden, die die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden einbezieht.

13) Wissenschaftliche Forschung im Bereich des Jugendsports

Unter Mitwirkung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft werden zahlreiche Forschungsvorhaben durchgeführt, die der Förderung des Jugendsports dienen. Der Kreis der dabei behandelten Themen ist weit gespannt. Es geht z.B. um die Talentsuche und Talentförderung im Rahmen des schulischen Sportförderunterrichts bei acht- bis vierzehnjährigen Schülern und Schülerinnen, um die Erarbeitung von Vorschlägen für eine pädagogisch orientierte Jugendarbeit in Sportvereinen, um die Problematik der Sportabstinenz von jugendlichen Nichtsportlern usw.

14) Arbeitslosengeld bei der Pflege eines kranken Kindes

Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitslosengeldes für den Fall einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes konnte ausgebaut werden. Er besteht anstatt für fünf jetzt für zehn Tage und bei alleinerziehenden Arbeitslosen für 20 Tage für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe übernehmen kann und wenn das Kind das 12. (bisher das 8.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Höchstbezugsdauer beläuft sich auf 25 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen auf 50 Tage je Kalenderjahr. Diese Angleichung des § 105 b Abs. 1 Satz 2 und 3 Arbeitsförderungsgesetzes an die Regelung des § 45 Sozialgesetzbuchs Teil V wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2325) vorgenommen und ist seit dem 1. Januar 1992 in Kraft.

15) Sprachkurse für ausländische Jugendliche

Die Bundesregierung fördert mit Bundesmitteln im Rahmen einer zunächst bis 1995 zugesagten institutionellen Förderung allgemeine Sprachkurse, die sich vor allem an ausländische Jugendliche ab 15 Jahren (und beschäftigte Ausländer) richten und vom „Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V." in Mainz organisiert werden. Diese Kurse sollen Sprachdefizite ausgleichen und damit die Zugangschancen von Ausländern zum Arbeitsmarkt verbessern. Die Sprachkurse werden z.Z. von ca. 550 Trägern durchgeführt. Sie wurden 1992 von 81 300 Personen, darunter etwa ein Drittel Kursteilnehmer unter 20 Jahren, besucht. Neben den zu einem erheblichen Teil als Abendkurse angebotenen allgemeinen Sprachkursen werden Intensivsprachkurse mit doppelter Stundenzahl größtenteils als Vollzeitunterricht am Tage angeboten. Derartige Kurse wurden 1992 von etwa 40 500 Personen besucht, von denen etwa ein Drittel unter 20 Jahre alt war.

16) Maßnahme „Berufsvorbereitung mit Internatsunterbringung"

Da ein Teil der ausländischen Jugendlichen von den gesetzlichen Möglichkeiten der Berufsvorbereitung und der Förderung der Berufsausbildung nur unzureichend erfaßt wird, werden mit der Maßnahme „Berufsvorbereitung mit Internatsunterbringung" besondere Förderungsleistungen angeboten. Dies ist neben der Berufsvorbereitung vor allem die Möglichkeit des Nachholens von Schulabschlüssen, insbesondere des Hauptschulabschlusses als Grundlage für einen Einstieg in die berufliche Bildung. Die Maßnahme wendet sich gezielt an ausländische Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind und von der Regelförderung der Bundesanstalt für Arbeit noch nicht erfaßt werden. Die Teilnehmerzahl der Internatskurse war im Schuljahr 1991/1992 aus Kapazitätsgründen auf 280 Jugendliche beschränkt.

17) Binationale Berufsausbildung

Auf der Grundlage der EG-Verordnung vom 24. Juni 1988 über die Aufgaben der Strukturfonds wurden Projekte entwickelt, bei denen ausländischen Jugendlichen mit Schulabschluß, die in Deutschland eine berufliche Ausbildung (insbesondere in kaufmännischen Berufen und in Elektro- und Metallberufen) durchlaufen, die berufliche Eingliederung durch begleitende Maßnahmen erleichtert wird. Sie erhalten z.B. Unterricht in der berufsbezogenen Fachsprache der jeweiligen Nationalität sowie ein fünfwöchiges Praktikum im Herkunftsland. Solche binationalen Projekte werden mit Griechenland seit 1988 und mit Spanien seit 1991 durchgeführt. Im Jahre 1993 wurden Projekte mit italienischen und türkischen Jugendlichen gestartet. Ein Projekt mit Portugal ist ab 1994 geplant. Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel 3-4 Jahre.

18) Integration ausländischer Frauen und Mädchen

Unter Mitwirkung der Bundesregierung werden bundesweit Frauenkurse und Modellprojekte durchgeführt, um der spezifischen Benachteiligung ausländischer Frauen und Mädchen entgegenzuwirken und ihre Integrationschancen insbesondere durch Heranführen an die deutsche Sprache und Motivierung zur beruflichen Bildung zu verbessern.
An den Frauenkursen – begonnen im Jahre 1981 – und den ab 1990 laufenden Modellprojekten haben bisher weit über 100.000 ausländische Frauen und Mädchen, vor allem Türkinnen, teilgenommen.

19) Kinder- und jugendpolitische Konzeptionen in den neuen Bundesländern

Die kinderpolitischen Konzeptionen werden im wesentlichen im Zusammenhang mit den Jugendhilfestrukturen entwickelt und umgesetzt. In den neuen Bundesländern waren zwar vielfach Angebote für Kinder und Jugendliche verfügbar, die Funktionsfähigkeit der Jugendämter, zu denen auch arbeitsfähige Jugendhilfeausschüsse gehören, war allerdings nur sehr begrenzt vorhanden. Zudem fehlten weitgehend Angebote der freien Träger, die zur Pluralität und Angebotsvielfalt einen wichtigen Beitrag leisten. Der Bund, die Länder und die Kommunen sowie einzelne freie Träger der Jugendhilfe

haben erhebliche Anstrengungen unternommen, die sachlich erforderlichen Jugendhilfestrukturen in den neuen Ländern aufzubauen. Neben der Sicherung eines ausreichenden Leistungsangebots standen die Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte im Vordergrund. Dabei wurde u.a. ein Schwerpunkt bei der Jugendhilfeplanung gesetzt, zu der die Entwicklung einer kinderpolitischen Konzeption gehört. Nach drei Jahren der Aufbauarbeit ist festzustellen, daß es trotz schwieriger materieller Bedingungen insbesondere der Kommunen, die die Hauptverantwortung für die Jugendhilfe tragen, weitgehend gelungen ist, arbeitsfähige Jugendhilfestrukturen zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Sicherung eines ausreichenden Angebots an Kindertagesbetreuungsangeboten in den neuen Bundesländern erreicht werden konnte.

20) Kampagne „Keine Gewalt gegen Kinder"

Die vom Bundesministerium für Frauen und Jugend trotz angespannter Haushaltslage für die Jahre 1992 und 1993 mit Mitteln von jeweils 1 Mio. DM geförderte Aufklärungs- und Informationskampagne „Keine Gewalt gegen Kinder" soll vorbeugend wirken, weil strafrechtliche Sanktionen nicht ausreichen, um der Gewalt gegen Kinder in ihren vielfältigen Erscheinungsformen wirksam zu begegnen. Thematisch stehen Kindesmißhandlung und der sexuelle Mißbrauch von Kindern im Vordergrund. Die Kampagne, die ein großes Echo in den Medien und der Öffentlichkeit gefunden hat, wird voraussichtlich fortgeführt.

21) Kindertagesstätten in den neuen Bundesländern

Die ehemalige DDR verfügte über ein flächendeckendes Angebot an staatlichen/betrieblichen Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern. Diese Einrichtungen waren ganztägig geöffnet, so daß beide Elternteile erwerbstätig sein konnten. Die Ziele und Aufgaben für die Kindereinrichtungen waren verbindlich vorgegeben und wurden durch einheitliche Verwaltungsstrukturen durch- und umgesetzt.

In den Prozeß der Umstrukturierung aller gesellschaftlichen und staatlichen Bereiche nach dem Beitritt waren auch die Tageseinrichtungen für Kinder einbezogen. Von Anfang an bestand jedoch Konsens darüber, daß das flächendeckende Angebot für die Kinderbetreuung erhalten bleiben sollte. Dennoch kam es zu einem Abbau von Plätzen aufgrund vorhandener Überkapazitäten und des Rückgangs der Kinderzahlen. In Folge mußten zahlreiche Erzieherinnen entlassen werden.

Zu den quantitativen Veränderungen kamen die strukturellen und inhaltlichen. Nach dem bundesweit geltenden Recht sind die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften für die Tageseinrichtungen zuständig. Dies führte auf lokaler Ebene zu großen Umstellungen, da die Beteiligten wie Erziehungspersonal, Träger, Fachberater, Bürgermeister und nicht zuletzt die Eltern an zentrale Vorgaben gewöhnt waren und erst zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit finden müssen. Die inhaltlichen Veränderungen beziehen sich vor allem auf ein gewandeltes Verständnis über das Bild vom Kind. In der ehemaligen DDR orientierten sich die Inhalte der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder an der zu entwickelnden „sozialistischen Persönlichkeit" mit entsprechenden Eigenschaften und ideologischen Ausrichtungen. Die in der ehemaligen DDR ausgebildeten Erzieherinnen orientieren heute ihre

Arbeit an dem Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Um diesen Prozeß zu unterstützen, fördert die Bundesregierung seit 1993 einen Modellversuch an 12 verschiedenen Standorten in den neuen Bundesländern, um vorhandene pädagogische Kompetenzen und Erfahrungen weiter zu entwickeln.

Weitere Probleme sind durch die Verlagerung der Verantwortung für die Tageseinrichtungen für Kinder vom Staat auf die Kommunen entstanden; dadurch sind diese finanziell erheblich belastet. Die Eltern haben – wie in den alten Bundesländern auch – für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder in diesen Tageseinrichtungen Beiträge zu entrichten.

Insgesamt zeichnet sich ab, daß die Umstellungen vollzogen wurden und die Tageseinrichtungen für Kinder in den neuen Bundesländern nach wie vor anerkannt und gesellschaftlich gestützt werden. So ist bereits hier der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz weitgehend umgesetzt.

22) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG-Novelle)

Mit dem Änderungsgesetz werden erste Erfahrungen der Praxis nach dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes am 1. Januar 1991 aufgegriffen. Mit der Novellierung sollen vor allem die Verfahrensvorschriften des Gesetzes weiter verbessert werden. Darüber hinaus ist eine flexiblere Regelung für den Einsatz von Fachkräften der Jugendämter für die Aufgaben der Beurkundung und Beglaubigung vorgesehen. Schließlich schafft das Gesetz auch die Grundlage für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Jugendgerichten sowie den Jugendvollzugsbehörden.

23) Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz stellt eine bessere Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder sicher. Vom 01. Januar 1996 an haben Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten.

Die neue gesetzliche Regelung bedeutet für die alten Bundesländer, daß allein im Kindergartenbereich ca. 600.000 neue Plätze geschaffen werden müssen. Die für die Schaffung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften versuchen mit allen Kräften, diesen Termin zu halten. Dabei gibt es jedoch große finanzielle wie auch zeitliche Schwierigkeiten.

24) Integrationshilfen für Aussiedlerfamilien und ihre Kinder

Grundlage des Projektes ist ein israelisches Programm, das für jüdische Einwanderer und ihre Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren entwickelt wurde. Mit diesem Programm „HIPPY" (Home Integrated

Program for Preschool Youngsters), soll vor allem die Sprachkompetenz der Mütter und ihrer Kinder gefördert werden. Das Programm ist so angelegt, daß Mütter Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, indem sie in das Programm so eingewiesen werden, daß sie selber ihre eigene Sprachkompetenz wie die ihrer Kinder verbessern können.

Es ist weiterhin beabsichtigt, die Aussiedlerfamilien bei der Aufnahme von Kontakten zum Wohn- und Nachbarschaftsbereich sowie im Umgang mit Behörden zu unterstützen.

25) Stiftung „Mutter und Kind"

Der Geltungsbereich des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" ist durch den Einigungsvertrag nicht auf das Beitrittsgebiet erstreckt worden; hier wurde vielmehr für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 ein besonderer Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not eingerichtet. Der Geltungsbereich des eingangs genannten Gesetzes ist nunmehr zum 1. Januar 1993 auf die neuen Bundesländer ausgedehnt worden. Alle Beratungsstellen, an die sich Schwangere üblicherweise wenden, sind in die Vermittlung der Hilfen einbezogen. Die Stiftungsmittel wurden um 40 Mio DM erhöht.

26) Verbesserung des Unterhaltsvorschußrechts

Das Unterhaltsvorschußgesetz war durch den Einigungsvertrag nicht im Beitrittsgebiet eingeführt worden; dort galt vielmehr die Unterhaltssicherungsverordnung der ehemaligen DDR fort. Die Herstellung der Rechtseinheit war darum, vor allem auch wegen der familienpolitisch wünschenswerten Weiterentwicklung der in den alten Bundesländern geltenden Regelung und wegen der erheblichen Unterschiede, die beide Regelwerke nach Altersgrenzen und Leistungsumfang aufweisen, dringend geboten. Die Rechtsvereinheitlichung wurde mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2322) zum 1. Januar 1992 inzwischen vollzogen. Die Leistungen, die ein alleinerziehender Elternteil (oder sonstiger Erziehungsberechtigter) nach geändertem Recht verlangen kann, wurden überdies mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wesentlich erhöht: Unterhaltsvorschuß kann seither für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (vorher 6. Lebensjahr) beansprucht werden; außerdem wurde der Bezugszeitraum von bisher maximal 36 auf 72 Monate verlängert.

27) Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs, Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich muß ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes im Ergebnis von der Einkommensteuer freigestellt werden. Im bestehenden dualen System geschieht dies durch die Berücksichtigung eines steuerlichen Kinderfreibetrags und die Zahlung von Kindergeld. Mit dem Steueränderungsgesetz 1992 ist der steuerliche Kinderfreibetrag von 3 024 DM auf 4 104 DM und das Kindergeld von 50 DM auf 70 DM für erste Kinder angehoben worden. Der Kindergeldzuschlag für Be-

rechtigte, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll auswirkt, wurde vom 01.01.1992 an von bis zu 48 DM monatlich je Kind auf bis zu 65 DM monatlich erhöht. Das Kindergeld für das zweite Kind war bereits zum 01.07.1990 – einkommmensabhängig – von 100 auf 130 DM monatlich erhöht worden.

Überdies wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes das Erziehungsgeld, das 600 DM monatlich beträgt und bis zum 18. Lebensmonat des Kindes gezahlt werden konnte, für Kinder, die ab 1. Januar 1993 geboren werden, auf 24 Monate verlängert. Mit demselben Gesetz wurde die Möglichkeit, Erziehungsurlaub mit Kündigungsschutz zu nehmen, für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 geboren werden, um 1 1/2 Jahre bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes verlängert.

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation Alleinerziehender waren bereits 1984 als außergewöhnliche Belastung abziehbare Jahreshöchstbeträge von 4.000 DM für das erste und 2.000 DM für jedes weitere Kind für in diesen Fällen entstehende Betreuungskosten eingeführt worden. Ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten kann ein Pauschbetrag von 480 DM jährlich je Kind abgezogen werden. Außerdem erhalten Alleinerziehende, die einen Kinderfreibetrag für mindestens ein Kind erhalten, das in ihrer inländischen Wohnung gemeldet ist, einen Haushaltsfreibetrag, der ab 1990 auf 5.616 DM jährlich erhöht wurde.

28) Häusliche Pflege eines kranken Kindes

Am 1. Januar 1992 ist eine Neufassung des § 45 Sozialgesetzbuch Teil V in Kraft getreten, die Eltern bei der Erkrankung ihres Kindes einen Anspruch auf Arbeitsfreistellung zur Pflege des Kindes gibt. Die Arbeitsfreistellung ist auf zehn Arbeitstage im Kalenderjahr für jeden Elternteil bemessen oder, wenn es sich um einen alleinerziehenden Elternteil handelt, auf 20 Arbeitstage im Kalenderjahr. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch auf 25 Arbeitstage je Elternteil oder auf 50 Arbeitstage für Alleinerziehende jährlich begrenzt.

Gleichzeitig wurden die Altersgrenzen bei der Pflege kranker Kinder und für die Gewährung einer Haushaltshilfe (z.B. bei einem Krankenhausaufenthalt der Mutter) von acht auf zwölf Jahre angehoben (§§ 38, 45 Sozialgesetzbuch Teil V).

Diese Leistungsverbesserungen gelten für alle Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, unter der Voraussetzung, daß auch das Kind gesetzlich krankenversichert ist. Bei privat versicherten Arbeitnehmern oder bei Beamten greifen arbeits- bzw. dienstrechtliche Regelungen ein.

29) Novellierung der Strahlenschutzverordnung

Die im Strahlenschutzrecht im Einklang mit den einschlägigen EU-Richtlinien (EURATOM-Grundnormen für den Strahlenschutz) enthaltenen Regelungen zum Schutz Jugendlicher (z.B. hinsichtlich der Dosisgrenzwerte und in bezug auf Tätigkeitsbeschränkungen) werden angepaßt, sobald die derzeit

vorgenommene Änderung der EURATOM- Richtlinien in Kraft tritt. Dies wird voraussichtlich noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode geschehen.

30) Erziehung zur Gleichberechtigung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen nur sinnvoll sind im Rahmen einer umfassenden Politik zur Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Frauen.

Sie betrachtet darum die Förderung von Mädchen und Frauen in allen Bereichen des Bildungswesens als eine zentrale Aufgabe. Nachdem im allgemeinbildenden Schulwesen die gleiche Beteiligung von Mädchen und Frauen auch in höherqualifizierenden Bildungsgängen erreicht ist, bleiben nach wie vor in einzelnen Strukturen, Unterrichtsinhalten und -methoden, bei gewissen Lernformen und Interaktionsweisen in allen Bildungs- und Ausbildungsbereichen geschlechtsdiskriminierende Mechanismen wirksam. Sie aufzudecken und abzubauen ist Ziel der aktuellen bildungspolitischen Maßnahme der Bundesregierung.

Ein neuer Förderungsschwerpunkt der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) „Mädchen und Frauen im Bildungswesen" sieht dementsprechend umfassende Maßnahmen zum Abbau der geschlechtsdiskriminierenden Mechanismen und der damit häufig auch verbundenen offenen oder latenten Gewalt gegen Mädchen in der Schule vor. Danach sollen vorrangig Maßnahmen mit folgenden Zielen gefördert werden:

- die Bewußtmachung und Veränderung von geschlechtsdiskriminierenden Interaktionsweisen bei Lehrerinnen und Lehrern sowie die Entwicklung praxisbezogener Angebote zur Lehrerfortbildung und Elternarbeit;

- die Überwindung einengender oder diskriminierender Rollenklischees in Unterrichtsinhalten, -methoden und -materialien;

- die stärkere Berücksichtigung von Interessen, Orientierungen und Lernweisen von Mädchen in Unterrichtsinhalten und -methoden;

- die Förderung von Selbstsicherheit und Selbstbestimmung von Mädchen;

- die Förderung eines breiteren Interessenspektrums von Jungen, insbesondere auch hinsichtlich einer Doppelorientierung auf Berufs- und Hausarbeit.

Diese Konzepte richten sich sowohl an Lehrerinnen und Lehrer als auch an Mädchen und Jungen; verstärkt werden soll auch die Einbeziehung der Eltern.

Ein z.Z. in NRW laufender Modellversuch sieht auch Selbstverteidigungskurse für Mädchen vor.

Seit Februar 1992 wird in Schleswig-Holstein ein Pilot-Projekt zur schulischen Prävention sexueller Gewalt durchgeführt. Ziel des Modellversuchs ist es, die Lehrkräfte durch Sensibilisierung, Wissen

und schulpädagogische Handlungskompetenzen besser auf die Behandlung dieses vielschichtigen Problems vorzubereiten.

Zum Abschluß eines Berliner Modellversuchs im Rahmen des EG-Aktionsforschungsprogramms zur Aufnahme der Chancengleichheit in die Lehrerinnenaus- und -fortbildung fand im Februar 1992 in Berlin eine Fachtagung statt, auf der innovative Schulprojekte aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland zum Abbau von Sexismus und Gewalt an Schulen vorgestellt und diskutiert wurden.

ANHANG

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990)

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1992 zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Deutschland am 5. April 1992

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 6. März 1992 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.[1]

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland folgendes erklärt:

I.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als einen Meilenstein der Entwicklung des internationalen Rechts begrüßt und die Ratifizierung des Übereinkommens zum Anlaß nehmen wird, Reformen des innerstaatlichen Rechts in die Wege zu leiten, die dem Geist des Übereinkommens entsprechen und die sie nach Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens für geeignet hält, dem Wohlergehen des Kindes zu dienen. Zu den geplanten Maßnahmen gehört insbesondere eine Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge für Kinder, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind. Hierbei wird es insbesondere darum gehen, auch in solchen Fällen die Voraussetzungen für die Ausübung der elterlichen Sorge durch beide Eltern zu verbessern. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zugleich, daß das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt.

II.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, daß aus Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens nicht abgeleitet werden kann, mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stehe das el-

1 Am 2. Oktober 1990 hatte die ehemalige Deutsche Demokratische Republik ihre Ratifikationsurkunde zu diesem Übereinkommen hinterlegt; infolge des am 3. Oktober 1990 wirksam gewordenen Beitritts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland kam die Bestimmung des Artikels 49 Abs. 2 des Übereinkommens, nach welcher das Übereinkommen für die ehemalige Deutsche Demokratische Republik am 1. November 1990 in Kraft getreten wäre, nicht mehr zum Zuge.

terliche Sorgerecht auch bei Kindern, deren Eltern keine Ehe eingegangen sind, die als verheiratete Eltern dauernd getrennt leben oder geschieden sind, automatisch und ohne Berücksichtigung des Kindeswohls im Einzelfall beiden Eltern zu. Eine derartige Auslegung wäre unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens. Besonders im Hinblick auf die Fälle, in denen die Eltern über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts nicht einig sind, sind Einzelfallprüfungen notwendig.

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt darum, daß die Bestimmungen des Übereinkommens auch die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts

a) über die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte,
b) über das Sorge- und Umgangsrecht bei ehelichen Kindern und
c) über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder

nicht berühren; dies gilt ungeachtet der geplanten Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge, deren Ausgestaltung in das Ermessen des innerstaatlichen Gesetzgebers gestellt bleibt.

III.

Entsprechend den Vorbehalten, welche die Bundesrepublik Deutschland zu den Parallelgarantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebracht hat, erklärt sie zu Artikel 40 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer ii und v des Übereinkommens, daß diese Bestimmungen derart angewandt werden, daß bei Straftaten von geringer Schwere nicht in allen Fällen

a) ein Anspruch darauf besteht, „einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand" zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Verteidigung zu erhalten,
b) die Überprüfung eines nicht auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils durch eine „zuständige übergeordnete Behörde oder durch ein zuständiges höheres Gericht" ermöglicht werden muß.

IV.

Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ferner ihre am 23. Februar 1989 in Genf abgegebene Erklärung:

Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, daß die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, daß sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.

V.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedauert, daß nach Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, weil diese Altersgrenze mit dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens) unvereinbar ist. Sie erklärt, daß sie von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, diese Altersgrenze auf fünfzehn Jahre festzusetzen, keinen Gebrauch machen wird.

II.

(Auflistung der Staaten, für die das Übereinkommen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft getreten ist)

...